

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Vorpommern**



StALU Vorpommern
Sitz des Amtsleiters: Dienststelle Stralsund,
Badenstraße 18, 18439 Stralsund

PZU

PROKON Regenerative Energien eG
Kirchhoffstraße 3
25524 Itzehoe

Telefon: [REDACTED]

E-Mail: [REDACTED]

Bearbeitet von: [REDACTED]

Aktenzeichen: 1.6.2V-60.059/23-51

(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Stralsund, 18.06.2026

Genehmigungsbescheid

Nr. 1.6.2V-60.059/23-51

gemäß § 4 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

I. Entscheidung

1. Entscheidungsinhalt

1.1 Der

PROKON Regenerative Energien eG
Kirchhoffstraße 3
25524 Itzehoe

wird unbeschadet der Rechte Dritter auf Antrag vom 28.09.2023, Posteingang am 04.10.2023, zuletzt ergänzt am 20.02.2026, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von neun Windenergieanlagen (WEA) gemäß § 4 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG¹) erteilt.

1.2 Die Genehmigung beinhaltet antragsgemäß Folgendes:

Die Errichtung und den Betrieb von neun WEA des Typs Vestas V162 mit 7.2 MW Nennleistung am Standort Dennin in der Gemeinde Spantekow, innerhalb des Windeignungsgebietes (WEG) Nr. 26/2015 Spantekow, entsprechend der nachstehenden Angaben, inkl. Tabelle 1.

Bauliche Angaben:

WEA-Bezeichnung:	WEA 03, 05, 06, 07, 08, 09, 10, 11, 12
Typ:	VESTAS V162
Nabenhöhe:	169,00 m

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der Kontakt mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 e DSGVO i.V.m. § 4 Abs. 1 DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

Hausanschrift:

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern
Badenstraße 18, 18439 Stralsund

Postanschrift:

Postfach 2541, 18412 Stralsund

Telefon: 0385 / 588 68 - 000

Telefax: 0385 / 588 68 - 800

E-Mail: poststelle@staluvm.vp-regierung.de

Webseite: www.stalu-vorpommern.de

Rotordurchmesser: 162,00 m
 Gesamthöhe über Grund: 250,00 m
 Nennleistung: 7.2 MW

Tab. 1: Standortdaten der WEA

WEA-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Rechtswert ^{a)}	Hochwert ^{a)}
03	Dennin	4	3/1	33.399.043	5.963.370
05	Dennin	4	6	33.399.514	5.962.948
06	Dennin	5	5	33.400.021	5.962.873
07	Dennin	6	1/1	33.400.007	5.962.433
08	Dennin	4	6	33.399.570	5.962.540
09	Dennin	4	7	33.398.914	5.962.593
10	Dennin	3	3	33.399.115	5.962.245
11	Dennin	3	1	33.398.604	5.961.873
12	Dennin	3	1	33.398.345	5.961.490

a) Lagebezugssystem ETRS89, UTM (6 Grad), Zone 33

Eingeschlossen in die Genehmigung sind die zur Errichtung und zum Betrieb der zu den genehmigten WEA notwendigen Erschließungswege, Kranstell- und Montageflächen und Fundamente.

Alle neun WEA sollen in den Beurteilungszeiträumen tagsüber und nachts im Mode SO7200 mit einer maximalen Leistungsabgabe von 7.200 kW betrieben werden und unterliegen den folgenden Schallimmissionsbegrenzungen:

$L_{e, \max} = 108,0 \text{ dB(A)}$

1.3 Die Genehmigung erfolgt für den Dauerbetrieb der WEA 03 und WEA 05 bis WEA 12, täglich von 0.00 – 24.00 Uhr mit Einschränkungen entsprechend den modifizierten Nebenbestimmungen nach Ziffern 1.3.4.3, 1.3.4.4, 1.3.4.9, 1.3.4.10, 1.3.10.6, 1.3.10.7 und 1.3.10.8 des Genehmigungsbescheides (Schall, Schattenwurf, Artenschutz).

1.4 Die Genehmigung schließt folgende Entscheidungen anderer Behörden mit ein (§ 13 BImSchG):

- Baugenehmigung gemäß § 72 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V²⁾)
- Zustimmung der zuständigen Luftfahrtbehörde des Landes Mecklenburg-Vorpommern gemäß § 14 Abs. 1 i. V. m. § 12 Abs. 4 Luftverkehrsgesetz (LuftVG³⁾)

- Genehmigung des Eingriffs in Natur und Landschaft nach § 12 Abs. 6 NatSchAG M-V (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V⁴) vom 23. Februar 2010 (GVBl. M-V 2016, S. 66)
- Ausnahmegenehmigung von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG⁵ und § 20 Abs. 1 NatSchAG MV (Eingriffe in geschützte Biotope)

2. Antrags- und Entscheidungsunterlagen

Die Genehmigung wird nach Maßgabe der nachstehend aufgeführten Antragsunterlagen und sonstigen Unterlagen erteilt. Diese Unterlagen sind Bestandteil des Genehmigungsbescheides und maßgebend für dessen Ausführung, soweit nicht durch die unter 1.3 aufgeführten Nebenbestimmungen eine abweichende Regelung getroffen wurde.

Anlage-Nr.	Inhalt	Blattzahl
	Ordner I	
0	Deckblatt / Inhaltsverzeichnis	0-3
1	Antrag Antrag für eine Genehmigung oder eine Anzeige nach dem BImSchG vom 14.12.2023 - Formular 1.1 Kurzbeschreibung des Vorhabens Sonstiges • Kostenübernahmeerklärung • Herstellungs- und Rohbaukosten • Baukosten nach DIN276 • Antrag auf Anordnung der sofortigen Vollziehung • Auszug aus dem Handelsregister • Vollmacht der Antragstellerin	4-24
2	Karten und Pläne Topographische Karte Maßstab: 1 : 25.000 Lagepläne zum Bauantrag Maßstab: 1 : 2.500 Liegenschaftskarte Auszug aus dem Liegenschaftskataster Maßstab: 1 : 5.000 • Satzung nach § 35 BauGB Lageplan zum Abstand zu den Immissionsorten Maßstab: 1 : 30.000 Lageplan zu den Gewässer und Leitungen Maßstab: 1 : 5.000 Auflistung der Flächensicherung Angaben zu Altablagerungen und Bodendenkmälern • Auskunft aus der Bodendenkmalliste LK Vorpommern-Greifswald	25-44

	Karte betroffener Flurstücke Maßstab: 1 : 7.500	
3	Anlage und Betrieb Allgemeine Beschreibungen - EnVentus Herstellereklärungen zur Gültigkeit von bestehenden Dokumenten Maschinen-/Bauzeichnungen Rotorblatttiefen an Vestas Windenergieanlagen Leistungsspezifikation EnVentus V 162-7.2 MW 50/60 Hz Lageplan Abstände Maßstab: 1 : 25.000 Maschinen-/Bauzeichnungen Gliederung der Anlage in Anlagenteile und Betriebseinheiten – Übersicht - Formular 3.3 Angaben zu gehandhabten Stoffen inklusive Abwasser und Abfall und deren Stoffströmen - Formular 3.5 Sicherheitsdatenblätter Prinzipieller Aufbau und Energiefluss	45-155
4	Emissionen und Immissionen im Einwirkungsbereich der Anlage Betriebszustand und Schallemissionen – Formular 4.5 Schallimmissionsprognose vom 13.02.2026 Schattenimmissionsprognose vom 04.12.2024	156-290
5	Option Northtec Schattenwurfschutzsystem	291-295
6	Anlagensicherheit Anwendbarkeit der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) – Formular 6.1 Interne Einschätzung zur Störfall-Verordnung	296-297
7	Arbeitsschutz Evakuierungs-, Flucht- und Rettungsplan Allgemeine Angaben zum Arbeitsschutz Lärm am Arbeitsplatz – Formular 7.4 Vibrationen am Arbeitsplatz – Formular 7.5 Servicelift Fallschutzsystem Bergungs- und Rettungssystem Elektrokettenzug Notbeleuchtung	298-358
	<i>Ordner II</i>	
8	Betriebseinstellung Nachweis der Rückbaukosten	359-360
9	Abfälle	361-365

	Angaben zum Abfall / Entsorgungswege	
10	Abwasser Niederschlagsentwässerung – Formular 10.12	366
11	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen Beschreibung wassergefährdender Stoffe/Gemische, mit denen umgegangen wird – Formular 11.1 Angaben zu wassergefährdenden Stoffen Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	367-377
12	Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz Bauantrag (§ 64 LBauO M-V) - Formular 12.1 • Herstellungskosten des Vorhabens • Lageplan gem. § 7 BauVorIVO M-V Maßstab: 1 : 8.000 Baubeschreibung - Formular 12.2 Baubeschreibung – ergänzende Beschreibung zu einem gewerblichen Bauvorhaben – Formular 12.3 a Bauvorlageberechtigung Brandschutz • Generisches Brandschutzkonzept • Brandschutzkonzept • Allgemeine Beschreibung Geotechnischer Bericht	378-574
13	Natur, Landschaft und Bodenschutz Angaben zum Betriebsgrundstück und zur Wasserversorgung sowie zu Natur, Landschaft und Bodenschutz – Formular 13.1 Vorprüfung nach § 34 BNatSchG – Allgemeine Angaben – Formular 13.2 Vorprüfung nach § 34 BNatSchG – Ausgehende Wirkungen – Formular 13.3 Kartierbericht inklusiver Potenzialanalyse • Kartendarstellung Horststandorte Maßstab: 1 : 25.000 • Kartendarstellung Groß- und Greifvogelkartierung Maßstab: 1 : 25.000 • Kartendarstellung Brutvogelkartierung Maßstab: 1 : 10.000 Rastvogel-Erfassung • Rastvogelkartierung Maßstab: 1 : 17.000 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vom 15.09.2023 Landschaftspflegerischer Begleitplan vom 20.06.2026 – Revision 04 • Kartierung Bestands- und Konfliktplan Maßstab: 1 : 9.000 Flora und Boden	575-782

	- Bestandsplan Fauna Maßstab: 1 : 11.000 - Bestands- und Konfliktplan Horste der Groß- und Greifvögel Maßstab: 1 : 24.000 - Bestands- und Konfliktplan Schutzgut Landschaftsbild Maßstab: 1 : 40.000 Umweltverträglichkeitsvorprüfung vom 21.09.2023 - Ertragsgutachten zur Errechnung der behördlichen Zumutbarkeit Revision 1 Bericht Baumfalken-Nachkartierung Abbuchung vom Ökokonto Vertrag über die Reservierung und dem anschließenden Erwerb von Kompensationsflächenäquivalenten Bestätigung der Reservierungsverlängerung Alternativprüfung für Bau der Zuwegung	
14	Umweltverträglichkeitsprüfung Klärung des UVP-Erfordernisses – Formular 14.1	783-785
15	Chemikaliensicherheit – <i>entfällt</i> -	-
	Ordner III	
16	Anlagenspezifische Antragsunterlagen Standorte der Anlagen – Formular 16.1.1 Raumordnung – Formular 16.1.2 Blitzschutz und elektromagnetische Verträglichkeit Allgemeine Spezifikation – Vestas Eiserkennungssystem (VID) Gutachten zur Standorteignung vom 16.02.2024 Prüfbericht für eine Typenprüfung vom 31.08.2022 - Übersichtplan Gesamtturm Maßstab: 1 : 200; 1 : 50; 1 : 25; 1 : 10 - Übersichtsplan Stahlturm Maßstab: 1 : 100 Prüfbericht für eine Typenprüfung vom 11.10.2022 - Statische Berechnung - Schalplan Maßstab: 1 : 50; 1 : 20 - Bewehrungsplan Maßstab: 1 : 50; 1 : 25 Hinweis auf Fehlen von Herstellerdokumenten Anforderungen an Transportwege und Kranstellflächen Datenblatt zum Luftfahrthindernis Tages- und Nachtkennzeichnung von Vestas Windenergieanlagen in Deutschland Allgemeine Spezifikation Gefahrenfeuer	786-1129

	• Gefahrenfeuer Turm Antrag Bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung Transponder-basierte BNK Systemübersicht Abstände/Erschließung (pro Anlage aus 16.1.1 ein Formblatt 16.1.8) – Formular 16.1.8 Oktav-Schalleistungspegel (SLP) der beantragten Anlage / der Anlagen im Windpark – Formular 16.1.10 Verpflichtungserklärung gem. § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB	
17	Topographische Karte mit Abstandsradien Maßstab: 1 : 25.000 Formular Funkbetreiberauskunft Gutachten zu möglichen Beeinträchtigungen denkmalgeschützter Objekte	1130-1171

3. Bestimmungen

3.1 Aufschiebende Bedingung

3.1.1 Sicherstellung des Rückbaus/Sicherheitsleistungen

Die Sicherstellung des Rückbaus ist durch eine unbefristete, selbstschuldnerische, unwiderrufliche Bankbürgschaft in Höhe von [REDACTED] EUR zu erbringen. Die Sicherheitssumme ist beim Landkreis Vorpommern-Greifswald spätestens 4 Wochen nach Zustellung der Genehmigung und in jedem Fall vor Verkauf von Windenergieanlagen zu hinterlegen.

Die Sicherheitsleistung kann nach Wahl des Bauherrn

- in Form einer unkündbaren selbstschuldnerischen, unbefristeten Bürgschaft eines der Kreditaufsicht unterliegenden Bürgen - der Gerichtsstand des Bürgen muss in Mecklenburg-Vorpommern liegen - zu Gunsten des Landkreises Vorpommern-Greifswald oder

- als Einzahlung der Sicherheitsleistung auf das Konto

IBAN: DE96 1505 0500 0000 0001 91

BIC: NOLADE21GRW

des Landkreises Vorpommern-Greifswald bei der Sparkasse Vorpommern unter Angabe des Verwendungszwecks (wird bei Bedarf bekannt gegeben) mit einem Sperrvermerk zugunsten des Landkreises erfolgen. Der Betrag muss jederzeit verfügbar sein.

Der Rückbau sollte nicht länger als ein Jahr dauern.

3.1.2 Eintragung der Zuwegungsbaulasten

Die neu zu errichtenden Zuwegungen der WEA sind vor Baubeginn durch Eintragung der erforderlichen Zuwegungsbaulasten in das Baulastverzeichnis des Landkreises Vorpommern-Greifswald öffentlich-rechtlich zu sichern. Der Genehmigungsbehörde ist durch die Antragstellerin vor Baubeginn eine Erklärung des Landkreises Vorpommern-Greifswald vorzulegen, die bestätigt, dass alle notwendigen Zuwegungsbaulasten eingetragen wurden und vollständig sind.

3.2 Auflösende Bedingungen

Diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung erlischt jeweils für die Windenergieanlage, mit deren Errichtung nicht bis zum 18.06.2029 begonnen worden ist.

3.3 Allgemeine Auflagen

3.3.1

Während des Betriebes der Anlagen und ihrer Unterhaltung sind der Stand der Technik, die einschlägigen Vorschriften sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten.

3.3.2

Der Genehmigungsbehörde ist sowohl der Baubeginn als auch die Inbetriebnahme jeder Anlage zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

3.3.3

Störungen und besondere Vorkommnisse, die zu einer erheblichen Abweichung vom ordnungsgemäßen Betrieb der Anlagen führen und insbesondere nachteilige Auswirkungen auf das Wohl der Allgemeinheit sowie die Umgebung und die Nachbarschaft haben können, sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

3.3.4

Die Genehmigung und die als Anlage beigefügten Antragsunterlagen sind so aufzubewahren, dass sie bei Kontrollen sowie auf Ersuchen der zuständigen Behörden jederzeit vorgelegt werden können.

3.4 Immissionsschutzrechtliche Auflagen

Schall

3.4.1

Die von den neun Windenergieanlagen des Typs Vestas V162 7.2MW mit einer Nabenhöhe von 169 m am Standort Dennin in der Gemeinde Spantekow verursachten Schallimmissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich nicht zu einer unzulässigen Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 der TA Lärm⁶ beitragen.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und zur Nachtzeit um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Die Nachtzeit beginnt um 22:00 Uhr und endet um 6:00 Uhr. Für die Ermittlung der Geräusche ist Nr. 6.8 TA Lärm maßgebend.

Die Schutzwürdigkeit der hierfür nach Nr. 2.3 TA Lärm maßgeblichen Immissionsorte wird entsprechend schalltechnischem Gutachten, Bericht-Nr. SG-4611-260213 Rev. 02 vom 13.02.2026 (siehe Kapitel 4 der Antragsunterlagen) wie folgt ausgewiesen:

	Werktag (tags) und Sonntag (tags)	Nacht (nachts)
	IRW [dB(A)]	IRW [dB(A)]
IO 01 Krien, Krien Ausbau 4	60.0	45.0
IO 02 Krien, Albinshof 13	60.0	45.0
IO 03 Krien, Ausbau Albinshof 41	60.0	45.0
IO 04 Krien, Wegezin 8	60.0	45.0
IO 05 Krien, Wegezin 28	60.0	45.0
IO 06 Dennin, Unterdorf 2	60.0	45.0
IO 07 Dennin, Unterdorf 54	60.0	45.0
IO 08 Iven, Dorfstraße 96	60.0	45.0

3.4.2

Für die maßgeblichen Immissionsorte (lt. Bericht-Nr. SG-4611-260213 Rev. 02 vom 13.02.2026) gelten insbesondere folgende Teil-Immissionswerte (Teilbeurteilungspegel der Zusatzbelastung) für den Beurteilungszeitraum „nachts“ (22.00 – 06.00 Uhr):

- IO 01 Krien, Krien Ausbau 4 40 dB(A)
- IO 02 Krien, Albinshof 13 42 dB(A)
- IO 03 Krien, Ausbau Albinshof 41 42 dB(A)
- IO 04 Krien, Wegezin 8 42 dB(A)
- IO 05 Krien, Wegezin 28 41 dB(A)
- IO 06 Dennin, Unterdorf 2 44 dB(A)
- IO 07 Dennin, Unterdorf 54 44 dB(A)
- IO 08 Iven, Dorfstraße 96 41 dB(A)

Auflagenvorbehalt zu den Ziffern I.3.4.1 und I.3.4.2 - nachträgliche Anpassung der Nebenbestimmung

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wird gemäß § 12 Abs. 2a BImSchG unter dem Vorbehalt der nachträglichen Anpassung der maßgeblichen Immissionsorte sowie der Teil-Immissionswerte erteilt. Der Genehmigungsinhaber ist verpflichtet, die hierfür möglicherweise erforderlichen Ergänzungen oder Korrekturen der Antragsunterlagen beizubringen.

3.4.3

Der von einer Windenergieanlage des Typs Vestas V162 7.2 MW mit einer Nabenhöhe von 169 m am Standort Dennin der Gemeinde Spantekow ausgehende maximal zulässige Emissionswert wird auf einen Schallleistungspegel von $L_{e,max} = 108,0$ dB(A), Mode SO 7200, 7.200 kW (inkl. der Unsicherheit der Emissionsdaten gem. Ziff. 3b) und 3c) der LAI-Hinweise⁷⁾ festgesetzt.

Auflagenvorbehalt zu Ziffer I.3.4.3 - nachträgliche Anpassung der Nebenbestimmung

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wird gemäß § 12 Abs. 2a BImSchG unter dem Vorbehalt der nachträglichen Anpassung des Schallleistungspegels $L_{e,max}$ sowie dem daraus resultierenden Betriebsmodus erteilt. Der Genehmigungsinhaber ist verpflichtet, die hierfür möglicherweise erforderlichen Ergänzungen oder Korrekturen der Antragsunterlagen beizubringen.

3.4.4

Die neun Windenergieanlagen des Typs Vestas V162 7.2 MW mit einer Nabenhöhe von 169 m am Standort Dennin der Gemeinde Spantekow sind im Beurteilungszeitraum „nachts“ solange außer Betrieb zu nehmen, bis durch eine Vermessung gemäß der aktuell geltenden Fassung der FGW-Richtlinie⁸ die Einhaltung des unter Ziffer I.3.4.3 festgesetzten maximal zulässigen Emissionswertes nachgewiesen wurde. Der Nachweis kann dabei auch an einer baugleichen WEA an einem anderen Standort geführt werden. Bei ggfs. auftretenden Abweichungen im emissionsseitigen Spektrum ist zusätzlich der rechnerische Nachweis zu erbringen, dass diese Abweichungen nicht dazu führen, dass die aus dem Nachtbetrieb der Windenergieanlagen resultierenden Beurteilungspegel die unter Ziffer I.3.4.2 festgesetzten Teil-Immissionswerte überschreiten. Die Aufnahme des Nachtbetriebes der Windenergieanlagen bedarf der ausdrücklichen Bestätigung durch die Genehmigungsbehörde.

3.4.5

Die Betriebsweisen der Windenergieanlagen sind steuerungstechnisch zu erfassen. Dazu sind die Parameter Abgabeleistung in Kilowatt und Rotordrehzahl pro Minute als 10 Minuten – Mittelungswerte aufzuzeichnen und zu protokollieren. Darüber hinaus sind Windgeschwindigkeit und Windrichtung kontinuierlich aufzunehmen. Die Protokolle sind über einen Zeitraum von 12 Monaten zu speichern. Der Nachweis über die tatsächlichen Betriebsweisen der Windenergieanlagen ist der Genehmigungsbehörde erstmalig 3 Monate nach Inbetriebnahme und im Weiteren auf Anordnung zu erbringen.

3.4.6

Unmittelbar, spätestens aber 12 Monate nach Inbetriebnahme einer Windenergieanlage des Typs Vestas V162 7.2 MW mit einer Nabenhöhe von 169 m am Standort Dennin der Gemeinde Spantekow ist durch Vermessung ein Datenblatt gem. FGW-Richtlinie in der aktuell geltenden Fassung zu erstellen und welches belegt, dass die errichtete Anlage in ihren wesentlichen Elementen, in ihrer Schallemission mit derjenigen Anlage übereinstimmt, die der akustischen Planung zugrunde gelegt worden ist. Für den Fall, dass einzelne Komponenten der Windenergieanlage(n) ausgetauscht werden, ist ggfs. eine neuerliche Vermessung erforderlich. Der Nachweis kann grundsätzlich auch an baugleichen Fremdanlagen geführt werden.

3.4.7

Innerhalb eines Monats nach Inbetriebnahme einer Windenergieanlage ist der Genehmigungsbehörde die Bestätigung der Messstelle über die Annahme der Beauftragung der Messung vorzulegen, wenn bis dahin kein geeigneter Bericht einer Fremdvermessung als

Nachweis fungieren kann.

3.4.8

Die WEAs sind mit Serrations bzw. Sägezahn-Hinterkanten auszustatten und zu betreiben.

Bewegter Schattenwurf

3.4.9

Vor Inbetriebnahme sind die neu errichteten Windenergieanlagen und alle von Schattenwurf betroffenen Immissionsorte, an denen prognostisch mit einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer durch die Beiträge der Zusatzbelastung zu rechnen ist, geodätisch einzumessen (Bezugssystem ETRS 89 mit UTM-Abbildung – 6°Zonensystem, vorangestellte Zone 33).

Die Einmessung der Immissionsorte kann auf Basis einer geeigneten Kartengrundlage erfolgen. Auf Grundlage dieser Vermessungsdaten ist ein Abschaltkonzept zu erstellen und der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Durch den Einsatz geeigneter selbstständig wirkender Abschalteinrichtungen und deren Konfiguration ist sicher zu stellen, dass es durch den Betrieb der mit diesem Bescheid genehmigten Windenergieanlagen an allen von Schattenwurf betroffenen Immissionsorten unter Berücksichtigung der Vorbela-tung zu keiner Überschreitung der maximal zulässigen meteorologischen (tatsächli-chen) Beschattungsdauer von 8 Stunden pro Jahr und/oder 30 Minuten pro Tag kom-men kann. Insbesondere müssen aus dem Abschaltkonzept die Lage und die räumliche Ausdehnung der programmierten Immissionsorte, die Standorte der Windenergieanlagen und die programmierten Abschaltzeiten ersichtlich sein.

3.4.10

Zur Sicherung der Einhaltung der unter Ziffer 3.4.9 genannten Nebenbestimmungen ist vor Inbetriebnahme vom Hersteller der Windenergieanlage eine Fachunternehmererklärung vorzulegen, durch die ersichtlich ist, wie die Abschaltung bei Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionsort maschinentechnisch gesteuert wird.

3.4.11

Die ermittelten Daten zur Sonnenscheindauer und zu den Abschaltzeiten der Windenergieanlagen sind über mindestens 12 Monate zu dokumentieren.

3.4.12

Ein Protokoll über die erfolgten Abschaltzeiten ist erstmalig 6 Monate nach Inbetriebnahme der jeweiligen WEA und im Weiteren auf Anforderung durch die zuständige Behörde vorzulegen.

3.5 Bauordnungsrechtliche Auflagen

3.5.1

Die Erklärung des Tragwerksplaners über die Erfüllung der im Kriterienkatalog aufgeführten Kriterien (§ 14 Abs. 2 i. V. m. Anlage 2 zur BauVorIVO M-V⁹) ist vom Bauherrn mit der Anzeige des Baubeginns (spätestens eine Woche vor Baubeginn) entsprechend § 72 Abs. 9 LBauO M-V bei der unteren Bauaufsichtsbehörde Vorpommern-Greifswald schriftlich in Papierform

vorzulegen.

3.5.2

Die Erklärung nach § 14 Abs. 1 BauVorIVO M-V des Nachweiserstellers über die Erstellung von Bauvorlagen für den Standsicherheitsnachweis, ist vom Bauherrn mit der Anzeige des Baubeginns (spätestens eine Woche vor Baubeginn) entsprechend § 72 Abs. 9 LBauO M-V bei der unteren Bauaufsichtsbehörde Vorpommern-Greifswald schriftlich in Papierform schriftlich vorzulegen. (wenn I.3.5.1 erfüllt ist)

3.5.3

Wird festgestellt, dass nicht alle Kriterien (siehe I.3.5.1) ausnahmslos erfüllt sind, ist eine Prüfung des Standsicherheitsnachweises (§ 10 BauVorIVO M-V) vor Baubeginn erforderlich. Die entsprechenden statischen Nachweise/Berechnungen (Turbulenzgutachten, standortbezogenes Baugrundgutachten) und die dazugehörigen Konstruktionspläne sind rechtzeitig vor dem geplanten Baubeginn (mind. 5 Wochen) in zweifacher Ausfertigung und eine Ausfertigung der Baugenehmigungsplanung (Bauvorlagen gemäß BauVorIVO M-V) zur bauaufsichtlichen Prüfung bei der unteren Bauaufsichtsbehörde Vorpommern-Greifswald zweifach schriftlich in Papierform abzugeben.

3.5.4

Nach § 66 Abs. 3 LBauO M-V muss der Brandschutznachweis für das geplante Vorhaben bauaufsichtlich geprüft werden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ohne die abschließende bauaufsichtliche Prüfung des Brandschutznachweises (§ 11 BauVorIVO M-V) mit der Bauausführung nicht begonnen werden darf.

3.5.5

Mit der bauaufsichtlichen Prüfung der Statik und der Standorteignung wird ein Prüfenieur für Baustatik beauftragt gemäß § 66 Abs. 3 LBauO M-V. Den Prüfauftrag erteilt die untere Bauaufsichtsbehörde Vorpommern-Greifswald.

Erst nach Freigabe durch die untere Bauaufsichtsbehörde Vorpommern-Greifswald darf mit dem Bau begonnen werden.

Die Prüfbemerkungen des Prüfenieurs in den Prüfberichten sind bei der weiteren Planung und Bauausführung zu beachten.

3.5.6

Im Rahmen der Bauüberwachung nach § 81 Abs. 2 Pkt. 1 LBauO M-V und § 17 Abs. 5 BauPrüfVO M-V¹⁰ ist dem Prüfenieur für Baustatik:

- der Ausführungsbeginn (Baubeginn) und

- die Ausführung statisch, konstruktiver Bauteile mindestens 2 Wochen vorher zur Kenntnis zugeben.

3.5.7

Mit der bauaufsichtlichen Prüfung des Brandschutznachweises wird ein Prüfenieur für Brandschutz beauftragt gemäß § 66 Abs. 3 LBauO M-V. Den Prüfauftrag erteilt die untere Bauaufsichtsbehörde Vorpommern-Greifswald. Erst nach Freigabe durch die untere Bauaufsichtsbehörde Vorpommern-Greifswald darf mit dem Bau begonnen werden. Die Prüfbemerkungen des Prüfenieurs in den Prüfberichten sind bei der weiteren Planung und Bauausführung zu beachten.

3.5.8

Die Windenergieanlagen sind mit Eissensoren auszustatten.

3.5.9

Entsprechend § 46 Abs. 2 LBauO M-V sind Windenergieanlagen bei Luftfahrtrechtlicher Bestimmung mit einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung zu versehen.

3.5.10

Im Rahmen der Bauüberwachung nach § 81 Abs. 2 Pkt. 2 LBauO M-V und § 27 Abs. 1 Satz 2 BauPrüfVO M-V ist dem Prüfenieur für Brandschutz:

- der Ausführungsbeginn (Baubeginn) und
- die Ausführung brandschutzrelevanter Bauteile, Anlagen und Einrichtungen

mindestens 2 Wochen vorher zur Kenntnis zugeben.

3.5.11

Der Bauherr hat den Ausführungsbeginn der unteren Bauaufsichtsbehörde Vorpommern-Greifswald gemäß § 72 Abs. 9 LBauO M-V mindestens eine Woche vorher schriftlich in Papierform mitzuteilen (Baubeginnanzeige).

3.5.12

Der Bauherr hat vor Baubeginn den Namen des Bauleiters und während der Bauausführung einen Wechsel des Bauleiters der unteren Bauaufsichtsbehörde Vorpommern-Greifswald gemäß § 53 Abs. 1 LBauO M-V schriftlich in Papierform mitzuteilen.

3.5.13

Der Bauherr hat die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung der unteren Bauaufsichtsbehörde Vorpommern-Greifswald gemäß § 82 Abs. 2 LBauO M-V mindestens 2 Wochen vorher schriftlich in Papierform anzuzeigen.

3.5.14

Vom Bauleiter ist mit der Anzeige für die beabsichtigte Nutzungsaufnahme eine Erklärung schriftlich in Papierform vorzulegen, dass die Baumaßnahme entsprechend den

öffentlichrechtlichen Anforderungen und den für die Ausführung notwendigen Einzelzeichnungen, Einzelberechnungen und Anweisungen durchgeführt wurde, nach § 56 Abs. 1 LBauO M V.

3.5.15

Für die Aufnahme der Nutzung nach § 82 Abs. 2 LBauO M-V müssen die Bescheinigungen der Prüfengeure für Brandschutz und Baustatik, mit denen die Bauausführung entsprechend den geprüften bautechnischen Nachweisen bestätigt wird, der unteren Bauaufsichtsbehörde Vorpommern-Greifswald schriftlich in Papierform vorliegen.

3.6 Luftverkehrsrechtliche Auflagen

Tageskennzeichnung

3.6.1

Die Rotorblätter der WEA sind weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge [a) außen beginnend mit 6 m orange – 6 m weiß – 6 m orange oder b) außen beginnend mit 6 m rot – 6 m weiß oder grau – 6 m rot] zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

3.6.2

Aufgrund der beabsichtigten Höhe der WEA von mehr als 150 m über Grund ist das Maschinenhaus auf halber Höhe des Maschinenhauses rückwärtig umlaufend mit einem mindestens 2 m hohen orangen bzw. roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

3.6.3

Der Mast ist mit einem 3 m hohen Farbring in orange bzw. rot, beginnend in 40 ± 5 m über Grund, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 m hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

Nachtkennzeichnung

3.6.4

Auf dem Dach des Maschinenhauses der WEA ist eine Nachtkennzeichnung durch „Feuer W, rot“ anzubringen. Bei Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) ist die Nachtkennzeichnung mit einer dauerhaft aktivierten Infrarotkennzeichnung (auf dem Dach des Maschinenhauses) zu kombinieren.

3.6.5

Am Mast der WEA ist eine Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuern auf der halben Höhe zwischen Grund und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach anzubringen. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der

Befeuereungsebene am Mast um bis zu 5 m nach oben oder unten abgewichen werden. Aus jeder Richtung müssen mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein.

3.6.6

Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

3.6.7

Der Einschaltvorgang der Nachtkennzeichnung erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter bei Unterschreitung einer Schaltschwelle zwischen 50 bis 150 Lux.

3.6.8

Sofern alle Vorgaben des Anhangs 6 der AVV erfüllt werden, kann der Einsatz einer BNK erfolgen. Vor Inbetriebnahme einer BNK ist die geplante Installation der Luftfahrtbehörde unter Vorlage der in der AVV Anhang 6, Punkt 3, benannten Unterlagen der Luftfahrtbehörde zur Zustimmung vorzulegen.

3.6.9

Das „Feuer W, rot“ sind jeweils so auf dem Maschinenhausdach zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach – nötigenfalls auf Aufständern – angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der WEA während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

3.6.10

Die Blinkfolge der Feuer ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.

3.6.11

Bei Ausfall eines Feuers muss eine automatische Umschaltung auf ein Ersatzfeuer erfolgen. Bei Leuchtmitteln mit sehr langer Lebensdauer (z.B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.

3.6.12

Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss sichergestellt sein, dass die Befeuereung automatisch auf eine Ersatzstromversorgung umschaltet. Dafür ist ein Ersatzstromversorgungskonzept vorzulegen, das eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung

zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.

3.6.13

Der Betreiber hat einen Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.

3.6.14

Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind dem NOTAMOffice in Langen unter der Rufnummer 06103-707 5555 oder per E-Mail notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist unverzüglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist das NOTAM-Office unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von 2 Wochen nicht möglich, ist das NOTAM-Office und die Luftfahrtbehörde, nach Ablauf der 2 Wochen erneut zu informieren.

3.6.15

Die Nennlichtstärke der „Feuer W, rot“ kann sichtweitenabhängig reduziert werden. Bei Sichtweiten über 5 km darf die Nennlichtstärke auf 30 % und bei Sichtweiten über 10 km auf 10% reduziert werden. Die Sichtweitenreduzierung ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten zulässig. Die Einhaltung der geforderten Nennlichtstärken ist nachzuweisen. Installation, Betrieb und Sichtweitenmessung haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der AVV zu erfolgen.

3.6.16

Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen ihrer jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen. Die im Bau befindlichen WEA sind nach Erreichen einer Hindernishöhe von mehr als 100,00 m über Grund mit einer behelfsmäßigen Nachtkennzeichnung an der jeweils höchsten Stelle zu kennzeichnen. Sie ist mit Notstrom zu versorgen.

Veröffentlichung

3.6.17

Die WEA müssen als Luftfahrthindernisse veröffentlicht werden. Aus Sicherheitsgründen hat der Bauherr

1. mindestens 6 Wochen vor Baubeginn das Datum des Baubeginns zu melden, um die Vergabe der ENR-Nummer in die Wege leiten zu können,
2. den Beginn des Hochbaus separat zu melden und
3. spätestens 4 Wochen nach Errichtung die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Veröffentlichung gegebenenfalls anzupassen.

Diese Meldung der endgültigen Daten umfasst dann die folgenden Details:

- DFS-Bearbeitungs-Nr.: [REDACTED]
- Name des Standortes:
- Art des Luftfahrthindernisses:

- Geogr. Standortkoordinaten für die WEA nach Grad, Min. und Sek. in WGS 84:
- Höhe der Bauwerksspitze in m über Grund:
- Höhe der Bauwerksspitze in m über NN [Höhensystem: DHHN 92]:
- Art der Tages- und Nachtkennzeichnung (Beschreibung):
- Angabe eines Ansprechpartners mit Tel.-Nr. der Stelle, die einen Ausfall der Nachtkennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist:

Diese Meldungen sind unter Angabe des Az.: [REDACTED] schriftlich dem

Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit
Mecklenburg-Vorpommern
Luftfahrtbehörde (Ref. 630)
19048 Schwerin

mitzuteilen, vorzugsweise per Email an luftfahrtbehoerde@wm.mv-regierung.de.

Für die Baubeginnanzeige kann der Vordruck unter

<http://www.regierung-mv.de/Landesregierung/wm/Infrastruktur/Luftverkehr/Formulare-Luftfahrt>
abgerufen werden.

3.7 Auflage der Bundeswehr

Der Baubeginn und die Fertigstellung sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3, per E-Mail (baiudbwtoeb@bundeswehr.org) unter Angabe des Zeichens [REDACTED] mit den endgültigen Daten: Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche und Gesamthöhe über NHN anzuzeigen.

3.8 Arbeitsschutzrechtliche Auflagen

3.8.1

Windenergieanlagen müssen den Anforderungen des § 3 Produktsicherheitsgesetz (ProdSG¹¹) und des § 3 der Maschinenverordnung (9. ProdSV¹²) in Bezug auf CE- Kennzeichnung, Konformitätserklärung und Betriebsanleitung entsprechen. Der Eigentümer/Betreiber der Windenergieanlagen hat die zu den jeweiligen Windenergieanlagen gehörenden EU Konformitätserklärungen auf Verlangen jederzeit zur Verfügung zu stellen.

3.8.2

Der Betreiber hat an den Windenergieanlagen gemäß des Wartungspflichtenheftes Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten durch den Hersteller oder einen fachkundigen Wartungsdienst durchführen zu lassen. Darüber hinaus hat der Betreiber die Prüfung vor Inbetriebnahme und die regelmäßig wiederkehrenden Prüfungen durch einen zugelassenen Sachverständigen gemäß den Verbandsvorgaben bzw. des Wartungspflichtenheftes prüfen zu lassen. Die Prüfprotokolle und Wartungsberichte sind vom Eigentümer/Betreiber der Windenergieanlagen auf Verlangen jederzeit zur Verfügung zu stellen. (§ 10 Abs. 1-3 und § 14 Abs. 7 BetrSichV¹³)

3.8.3

Die Aufzüge (Befahranlagen) in den Windenergieanlagen sind vor der erstmaligen Inbetriebnahme und regelmäßig wiederkehrend, durch eine in Mecklenburg-Vorpommern zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS), prüfen zu lassen. (§ 15 BetrSichV).

3.8.4

Die in den Windenergieanlagen eingebauten Elektroseilzüge sind vor der Inbetriebnahme und regelmäßig wiederkehrend durch eine befähigte Person zu prüfen. (§ 14 Abs. 1 und 2 BetrSichV)

3.8.5

Die im Turm eingebaute Leiter und das darauf montierte Fallschutzsystem sind vor der Inbetriebnahme und regelmäßig wiederkehrend durch eine sachkundige Person zu prüfen. (§ 14 Abs. 1 und 2 BetrSichV)

3.8.6

Wenn der Betreiber der Windenergieanlagen eigenes Betriebspersonal für Kontroll- oder Instandhaltungstätigkeiten beschäftigt, ist er verpflichtet

- a) gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG¹⁴) eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen. Dabei sind die gesetzlichen Bestimmungen der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV¹⁵) und der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV¹⁶) zu beachten,
- b) die Beschäftigten für den Aufgabenbereich und für die Gefahrenabwehr umfassend zu unterweisen und
- c) den Beschäftigten eine Betriebsanweisung zur Verfügung zu stellen und in den Windenergieanlagen zur Einsichtnahme zu hinterlegen. (§ 12 ArbSchG, § 12 BetrSichV)

3.9 Wasserrechtliche Auflagen

Rohrleitungen und Uferbereiche von Gewässern II. Ordnung (z.B. Gräben) sind entsprechend § 38 Wasserhaushaltsgesetz in einem Abstand von mind. 5 Metern ab Böschungsoberkante von einer Bebauung auszuschließen / von dem geplanten Bauvorhaben freizuhalten. Dazu zählen auch temporär errichtete Baustraßen/Zuwegungen/Bauplätze.

3.10 Natur- und Artenschutzrechtliche Nebenbestimmungen

Allgemeine Auflagen

3.10.1 Ökologische Baubegleitung

Die ökologische Baubegleitung (ÖBB) ist durch eine naturschutzfachlich ausgebildete Fachkraft von der Ersteinrichtung und Baufeldfreimachung bis zur Fertigstellung der Baumaßnahmen einschließlich dem vollständigen Rückbau des Baufeldes sowie einer eventuellen Nachbilanzierung der zusätzlichen Eingriffe/Kompensationsmaßnahmen zu gewährleisten. Sie ist dem zuständigen Dezernat 45 des StALU VP unter Vorlage einer Auftragsbestätigung spätestens zwei Wochen vor Aufnahme der Tätigkeit zu benennen. Die ÖBB hat rechtzeitig vor Aufnahme ihrer Tätigkeit Kontakt mit dem Dezernat 45 des StALU VP aufzunehmen, um den Prüfraum festzulegen.

Der ÖBB ist dauerhaft der Zutritt zur Baustelle zu gewähren, der Bauablauf- und Baustelleneinrichtungsplan vor Beginn der Baumaßnahme vorzulegen und etwaige Änderungen dieser in Hinblick auf Umweltbelange abzustimmen. Es sind Protokolle nach folgenden Fristen unaufgefordert an das Dez. 45 des StALU VP zu übermitteln

(per E-Mail [NaS-Wind@staluvm.vv-regierung.de] bzw. per Post an das StALU VP, Dezernat 45, Badenstraße 18, 18439 Stralsund):

- 1 x vor der Baufeldfreimachung
- mind. alle 4 Wochen und unverzüglich anlassbezogen
- 1 x vor Inbetriebnahme als Abschlussbericht

Die ÖBB nimmt an den die Kernaufgaben betreffenden Bauberatungen teil und weist die am Bau Beschäftigten in die naturschutzfachlichen und ökologischen Aspekte der Bauausführung ein.

Kernaufgaben der ÖBB sind die Folgenden:

- a) Überwachung der Einhaltung gesetzlicher Vorgaben des Natur- und Artenschutzes
- b) regelmäßige Präsenzkontrollen des Baustellen- und Baubereichs insbesondere mit Blick auf Brutvögel, Reptilien, Amphibien und Fledermäuse, aber auch alle anderen geschützten Tierarten
- c) Untersuchung der Umgebung auf Habitate/Wanderrouten von Amphibien und Reptilien
- d) Erarbeitung von erforderlichen und geeigneten Vermeidungs- und/oder Kompensationsmaßnahmen bei unvorhergesehenen Ereignissen, die zu einer Beeinträchtigung der Vorgaben des Natur- und Artenschutzes führen können und/oder bereits geführt haben
- e) Abstimmung der unter Ziff. d) genannten Maßnahmen mit dem zuständigen Dezernat 45 des StALU VP
- f) Begleitung und Überwachung der vom Vorhabenträger durchzuführenden technischen Umsetzung der unter Ziff. d) genannten Maßnahmen
- g) Dokumentation der Durchführung der unter Ziff. d) genannten Maßnahmen durch den Vorhabenträger sowie generell des Bauablaufs einschließlich potentieller Risiken und Schadensfälle (z.B. Eingriffe in den Wurzelbereich von Bäumen/Sträuchern, Habitatverluste von Arten im Anhang IV der FFH-Richtlinie) durch Protokolle und Fotos

Folgende Maßnahmen und Bauarbeiten sind insbesondere von der ÖBB zu begleiten und zu überwachen:

- alle Baumaßnahmen des Vorhabens
- Schutz von Gehölzen während der Bauzeit
- Kontrolle der Baufläche auf Bodenbrüter und andere besonders geschützten Tierarten, ggf. Koordination Durchführung von Schutzmaßnahmen in Absprache mit dem Dezernat 45 des StALU VP
- Überprüfung Vergrämnungsmaßnahmen für Bodenbrüter
- Einhaltung Bauzeitenregelung für Kleinvögel und Fledermäuse
- Kontrolle der Wanderrouten von Amphibien und Reptilien und ggf. Aufstellung von Schutzzäunen

- Ggf. Koordination Durchführung weiterer Schutzmaßnahmen für Amphibien und Reptilien in Absprache mit dem Dezernat 45 des StALU VP

3.10.2 Baubeginnanzeige/Inbetriebnahme

Dem Dezernat 45 des StALU VP ist sowohl der Baubeginn als auch die Inbetriebnahme der Anlagen zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

Naturschutz

3.10.3 Schutz von Gehölzen

Zur Erhaltung des Baumbestandes sind die Bestimmungen der neuen Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen (R SBB) (FGSV, 2023) und der DIN 18920 zum „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ einzuhalten. Der Rückschnitt von Gehölzen für die Zuwegung ist unzulässig.

Sofern Schnittmaßnahmen im Ausnahmefall erforderlich sind, sind die Gehölze unter Absprache mit der ÖBB und dem Dez. 45 des StALU VP zurückzuschneiden. Ein Rückschnitt ist gem. § 39 Abs. 5 Ziff. 2 BNatSchG im Zeitraum vom 01.03. bis 30.09. unzulässig.

Sollten Schnittmaßnahmen außerhalb der gesetzlich vorgegebenen Zeit vorgenommen werden, ist die Betroffenheit des Artenschutzes durch vorherige Kontrollen auszuschließen und gegenüber dem Dez. 45 des StALU VP nachzuweisen. Werden bei der Fällung an den/m bearbeiteten Baum/Bäumen besetzte Brut- und Lebensräume von geschützten Tieren (z.B. Spechthöhlen, Fledermausquartiere, Hornissennester, Insektenkotpillen usw.) vorgefunden, sind die Arbeiten an den/m betreffenden Baum/Bäumen zu unterbrechen und umgehend das Dez. 45 des StALU VP zu informieren, das dann weitere Verfahrensschritte, u.U. abweichend von der erteilten Befreiung, festlegt.

Alle Wege sind außerhalb der Kronentraufe geschützter Hecken, Alleenbäumen oder Einzelbäumen anzulegen. Die Maße der Wege sind in der Örtlichkeit vor Baubeginn abzustecken und ein Abnahmetermin vor Baubeginn mit dem Dez. 45 des StALU VP zu vereinbaren.

3.10.4 Kompensation Naturhaushalt über Ökokonten

Der Eingriff in den Naturhaushalt ist über das Ökokonto VG 020 „Magerrasenflächen am Rehberger Wald bei Janow (20.728 m² KFÄ) und über das Ökokonto VG 045 „Anlage von Magerwiesen bei Pulow“ (251.339 m² KFÄ) auszugleichen. Insgesamt werden durch Ökokonten somit 272.067 m² KFÄ ausgeglichen. Die Eignung der Ökokonten wird durch das Dezernat 45 bestätigt.

Bis zur Anzeige des Baubeginns ist durch den Vorhabenträger der Nachweis über die Ablösung der notwendigen Kompensationsflächenäquivalente (Abbuchungsprotokoll) aus dem Ökokonto gegenüber dem zuständigen Dez. 45 des StALU VP zu erbringen. Dafür zahlt der Bauherr eine zu vereinbarende Geldsumme für eine vorgezogene Kompensationsmaßnahme an den

Ökokontoinhaber. Der Nachweis gegenüber dem Dez. 45 des StALU VP ist durch Zusendung des Abbuchungsprotokolls zu erbringen.

3.10.5 Realkompensation Landschaftsbild

Zur Kompensation von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch das Vorhaben ist gemäß des Realkompensationserlasses Landschaftsbild MV vom 27.03.2025 in Verbindung mit dem am 17.03.2025 geänderten Kompensationserlass Windenergie MV für den Eingriff in das Landschaftsbild insgesamt Kompensationsmaßnahmen in Höhe von 464.308 m² KFÄ zu erbringen. Der Vorhabenträger kompensiert den Eingriff in das Landschaftsbild durch die Abbuchung der genannten 464.308 m² KFÄ aus dem Ökokonto "Umwandlung von Acker in Trocken-/Magerrasen mit Huteeichen, Feldhecken und naturnahen Waldrand in Rebelow". Die Eignung des Ökokontos wird durch das Dezernat 45 bestätigt.

Bis zur Anzeige des Baubeginns ist durch den Vorhabenträger der Nachweis über die Ablösung der notwendigen Kompensationsflächenäquivalente (Abbuchungsprotokoll) aus dem Ökokonto gegenüber der zuständigen Dez. 45 des StALU VP zu erbringen. Dafür zahlt der Bauherr eine zu vereinbarende Geldsumme für eine vorgezogene Kompensationsmaßnahme an den Ökokontoinhaber. Der Nachweis gegenüber dem Dez. 45 des StALU VP ist durch Zusendung des Abbuchungsprotokolls zu erbringen.

Artenschutz

3.10.6 Artenspezifischer Einstieg

Die folgenden Maßnahmen werden insbesondere zur Umsetzung des Artenschutzes der §§ 44 ff. BNatSchG angeordnet:

- ÖBB: während der gesamten Bauzeit (siehe Ziffer I.3.10.1)
- Bauzeitenregelung Vögel: vom 01.04. bis 31.08. (siehe Ziffer I.3.10.7)
- Pauschale Abschaltung Fledermäuse: vom 01.05. bis 30.09 (siehe Ziffer I.3.10.8)
- Nächtliche Bauzeitenregelung Fledermäuse: vom 15.03. bis 15.11. (siehe Ziffer I.3.10.10)

Die folgenden Protokolle werden insbesondere zur Umsetzung des Artenschutzes der §§ 44 ff. BNatSchG angeordnet:

- ÖBB: 1 x vor der Baufeldfreimachung, mind. alle 4 Wochen und unverzüglich anlassbezogen, 1 x vor Inbetriebnahme als Abschlussbericht (siehe Ziffer I.3.10.1)
- Ggf. 2-jähriger Monitoringbericht Fledermäuse: bis spätestens 31.03. (siehe Ziffer I.3.10.8)
- Fledermaus Abschaltung: jährlich bis spätestens 30.11. (siehe Ziffer I.3.10.9)

3.10.7 Bauzeitenregelung Vögel: Offenlandarten

Zum Schutz von Offenlandarten besteht eine Bauzeitenregelung vom 1. April bis 31. August. In diesem Zeitraum können keine Bauarbeiten stattfinden. Soll innerhalb dieses Zeitraumes gebaut werden (z.B. durch Verlängerung der Bauzeit in den Brutzeitraum hinein) ist eine alternative Bauzeitenregelung in Abstimmung mit der ÖBB und dem Dez. 45 des StALU VP möglich. Es ist vorsorglich das gesamte Baufeld freizumachen, um eine Ansiedlung und Gefährdung von

Bodenbrütern zu verhindern. Das Eintreten von Verbotstatbeständen ist auszuschließen und der Nachweis darüber ist kurzfristig vor dem beabsichtigten Baubeginn, gestützt auf gutachterliche Aussagen, zu erbringen und dem Dez. 45 des StALU VP zur Prüfung und Bestätigung vorzulegen. In Absprache mit der ÖBB und dem Dez. 45 des StALU VP sind geeignete Maßnahmen, wie z.B. aktive Vergrämnungsmaßnahmen, (z.B. Aufstellen von Flatterbändern, Umbruch des Bodens), umzusetzen.

Im Baufeld und auf den Baustelleneinrichtungsflächen ist, insbesondere bei ruhender Bautätigkeit zwischen dem 1. April und dem 31. August durch geeignete Vermeidungs/Vergrämnungsmaßnahmen (u. a. Anbringen von Flatterbändern bzw. Erhaltung der Schwarzbrache) in Abstimmung zwischen Dez. 45 und der ÖBB die Ansiedlung von Vögeln zu unterbinden.

Vor der Wiederaufnahme der Bautätigkeit nach längerer Bauruhe zwischen dem 1. April und dem 31. August sind das Baufeld und die Baustelleneinrichtungsflächen durch die ÖBB auf besetzte Nester zu prüfen. Besetzte Nester sind zu schützen.

Die Maßnahme gilt auch für den Rückbau temporärer Bauflächen.

Bei Verlust von Quartieren sind Ersatzquartiere anzulegen, um die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang zu wahren. Die Quartierstandorte sind in Abstimmung mit dem Dez. 45 des StALU VP auszuwählen. Beim Eingriff vorgefundene Tiere sind ordnungsgemäß zu bergen und umzusetzen.

3.10.8 Fledermaus pauschale Abschaltzeiten

Zum Schutz der Fledermäuse sind alle neun WEA ab Inbetriebnahme (= ab der ersten Umdrehung der Rotorblätter) unter folgenden Bedingungen pauschal abzuschalten:

- vom 01.05. bis 30.09.
- für die Zeit von 1 Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang
- bei Windgeschwindigkeiten von < 6,5 m/s in Gondelhöhe
- bei < 2 mm/h Niederschlag.

Das standortspezifische Kollisionsrisiko kann nach der Errichtung der Windenergieanlage durch akustisches Höhenmonitoring in den ersten beiden Betriebsjahren im Gondelbereich erfasst und bewertet werden. Die Ergebnisse des Monitorings der WEA 5 können auf die WEA 8, die der WEA 7 auf die WEA 6, die der WEA 9 auf die WEA 10 und die der WEA 11 auf die WEA 12 übertragen werden. Die Ergebnisse der WEA 3 können auf keine andere Anlage übertragen werden.

Das Monitoring hat in den ersten beiden Betriebsjahren jeweils im Zeitraum vom 01.04. bis 31.10. zu erfolgen (von 13:00 Uhr bis 7:00 Uhr des Folgetages). Einbau, Betreuung der Horchbox, Auswertung der Rufaufnahmen und Bewertung der Ergebnisse müssen durch einen nachweislich

qualifizierten Fledermaus-Fachgutachter unter Beachtung des aktuellen Wissensstandes sowie der Vorgaben des Dez. 45 des StALU VP durchgeführt werden. Die Methoden und Ergebnisse der Höherefassung sind dem Dez. 45 des StALU VP bis zum 31.03. des folgenden Jahres mitzuteilen (inklusive ProBat-Bericht, RDS-Datei und verbal-argumentativem Gutachterbericht). Während des Betriebs ist die Aufnahmequalität des Mikrofons sowie die Funktionsfähigkeit der Programmierung der Abschaltung der Anlage zu testen. Die Programmierung des Abschaltalgorithmus für die automatisierte Abschaltung der Anlage ist dem Dez. 45 des StALU VP spätestens zwei Wochen vor Inbetriebnahme in geeigneter Form (Vorlage der Programmierungsprotokolle oder Bescheinigung der ausführenden Firma) nachzuweisen.

3.10.8.1 wiederholtes Gondelmonitoring

Die Fledermausaktivität ist nach weiteren fünf Betriebsjahren nach Abschluss des zweijährigen Gondelmonitorings im Rahmen eines Risikomanagements erneut zu erfassen und zu bewerten, sofern die pauschalen Abschaltzeiten auf der Grundlage des vorangegangenen Höhenmonitorings entsprechend Auflage 3.3 reduziert wurden. Dafür ist ein erneutes zweijähriges Höhenmonitoring entsprechend der Vorgaben der AAB-WEA M-V, Teil Fledermäuse (Stand 2016) und in Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde für Naturschutz im Zeitraum vom 01.04. bis zum 31.10. (von 13:00 Uhr bis 07:00 Uhr des Folgetages) durchzuführen.

Die Ergebnisse des Monitorings nach Ziffer 3.3 (1. Jahr) sowie ein zusammenfassender Bericht (1. und 2. Jahr) sind der Fachbehörde für Naturschutz über die Genehmigungsbehörde nach Abschluss der Erfassung unaufgefordert bis zum 31. Januar des Folgejahres vorzulegen.

Auflagenvorbehalt zu Ziffer I.3.10.8 – nachträgliche Anpassung der Nebenbestimmungen

Ergeben die Ergebnisse des Höhenmonitorings, dass kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für Fledermäuse am Standort besteht, werden die Abschaltzeiten durch die Genehmigungsbehörde in Abstimmung mit dem Dez. 45 des StALU VP aufgehoben. Ergeben die Ergebnisse des Höhenmonitorings, dass ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für Fledermäuse am Standort besteht, sind die Abschaltzeiten anzupassen. Die Anpassung erfolgt im Rahmen einer Änderung der Nebenbestimmung gem. § 12 Abs. 2a S. 1 BImSchG.

Ergeben die Ergebnisse des wiederholten Höhenmonitorings, dass kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für Fledermäuse am Standort besteht, behält sich die Genehmigungsbehörde vor, die Abschaltzeiten in Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde für Naturschutz aufzuheben. Ergeben die Ergebnisse des Höhenmonitorings, dass ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für Fledermäuse am Standort besteht, behält sich die Genehmigungsbehörde vor, die Abschaltzeiten basierend auf der Auswertung der Ergebnisse des wiederholten Höhenmonitorings nach Ziffer 3.10.8 in Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde für Naturschutz anzupassen.

3.10.9 Fledermausabschaltung Protokoll

Als Beleg für die erfolgten Abschaltungen sind dem Dezernat 45 des StALU VP die Laufzeitprotokolle (per E-Mail [NaSWind@staluvp.mv-regierung.de] bzw. per Post an das StALU VP, Dezernat 45, Badenstraße 18, 18439 Stralsund) jährlich bis zum 30.11. vorzulegen. Eine Erfassung des Niederschlages ist nicht erforderlich, wenn die Windenergieanlagen auch in Zeiten

mit hohem Niederschlag während der oben genannten Witterungsbedingungen und Zeiträume abgeschaltet werden. Die Protokolle sind vom Vorhabenträger bis zu 3 Jahren aufzubewahren. Für jede betroffene Windenergieanlage sind vom Vorhabenträger die Betriebsdaten (Rohdaten) der 10-Minuten-Intervalle (SCADA-Format) im gesamten Abschaltzeitraum in digitaler Form als Excel oder csv-Datei bis zum 30.11. des Abschaltjahres vorzulegen.

Für jede betroffene Windenergieanlage muss für jedes Jahr eine separate Excel-Tabelle eingereicht werden. Nicht zulässig sind verschiedene Windenergieanlagen und/oder verschiedene Jahre in einer Excel Tabelle oder auf verschiedenen Tabellen-Blättern innerhalb einer Excel Tabelle, da eine Prüfung solcher Daten mit ProBat nicht möglich ist.

Folgende Parameter müssen in der Excel-Datei enthalten sein:

- Zeitstempel inkl. Zeitzone (nach ISO 8601 Bsp. 2022-04-07 11:20 + 00:00 oder separate Angabe der Zeitzone bei Datenübermittlung)
- Angabe zum Zeitstempel (ob der Zeitstempel der Wetterdaten den Anfang oder das Ende des 10-min-Intervalls widerspiegelt)
- mittlere Windgeschwindigkeit (m/s)
- mittlere Gondelaußentemperatur (°C)
- mittlere Rotationsgeschwindigkeit (U/min)
- ggf. mittlere Niederschlagsintensität (mm/min oder mm/h).

3.10.10 Nächtliche Bauzeitenregelung für Fledermäuse

Das Dezernat 45 des StALU VP ordnet eine nächtliche Bauzeitenregelung der geplanten Windenergieanlagen im Zeitraum vom 15. März bis 15. November von einer Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang an. In diesem Zeitraum sind nächtliche Bauarbeiten zu unterlassen.

Im restlichen Zeitraum des Jahres (16. November bis 14. März) ist während nächtlichen Bauarbeiten die Beleuchtungsdauer, die Helligkeit und die räumliche Lichtverteilung auf das absolut notwendige Minimum zu begrenzen. Dabei sind Leuchtmittel mit einem niedrigen Blauanteil (< 2000 K) zu verwenden. Strahler und andere Lichtquellen sollen so ausgerichtet werden, dass es zu wenig Lichtemission in Richtung des Waldes und der Gehölze kommt.

3.11 Denkmalschutzrechtliche Auflage

3.11.1

Für Bodendenkmale, die neu entdeckt werden, gelten die Bestimmungen des § 11 DSchG M-V¹⁷. In diesem Fall ist die untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer und zufällige Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann im Benehmen mit dem zuständigen Landesamt die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern,

wenn die sachgemäße Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert (§ 11 Abs. 3 DSchG M-V).

3.12 Auflage Brandschutz

Der vorhandene Feuerwehrplan (DIN 14095) für den „PROKON_Windpark Spantekow“ ist entsprechend fortzuschreiben und der Brandschutzdienststelle des Landkreises Vorpommern Greifswald zur Freigabe vorzulegen. Vor Inbetriebnahme der neu zu errichtenden WEA ist mit der örtlichen Feuerwehr eine Ortsbegehung/ Einweisung durchzuführen und zu dokumentieren. Soweit noch nicht erfolgt, ist die Serviceleitstelle des Betreibers der Windenergieanlagen in das Alarmierungssystem des Landkreises Vorpommern-Greifswald einzubinden.

3.13 Auflage Katastrophenschutz

Sollten im Verlauf der Umsetzung des Vorhabens trotz Freigabe durch den Munitionsbergungsdienst M-V wider Erwarten Kampfmittel bei Arbeiten entdeckt werden, so sind die Arbeiten einzustellen, der Fundort zu räumen und abzusperren. Nachfolgend hat die Meldung über den Notruf der Polizei oder die nächste Polizeidienststelle an den Munitionsbergungsdienst M-V zu erfolgen. Gemäß § 5 Abs. 1 Kampfmittelverordnung M-V¹⁸ ist die Fundstelle der örtlichen Ordnungsbehörde beim zuständigen Amt unverzüglich anzuzeigen.

3.14 Forstschutzrechtliche Auflage

Vor Inbetriebnahme der WEA 6 und WEA 9 ist gegenüber dem Forstamt Neubrandenburg die Installation einer Brandmeldeanlage mit automatischer Abschaltung und automatischer Feuerlöschanlage nachzuweisen.

3.15 Bodenschutzrechtliche Auflage

Während der Baumaßnahme auftretende Hinweise auf Belastungen im Boden, wie auffälliger Geruch, anormale Färbung, Austritt von kontaminierten Flüssigkeiten u.a., sind der unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald (Standort Anklam) anzuzeigen.

II. Kostenentscheidung

1. Die Kosten des Verfahrens trägt die Prokon Regenerative Energien eG.
2. Für diese Entscheidung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von [REDACTED] € erhoben. Auslagen werden nicht erhoben.

Die Verwaltungsgebühr ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides auf das folgende Konto zu überweisen:

Zahlungsempfänger: Landesamt für Finanzen Mecklenburg-Vorpommern Abteilung
Landeszentralkasse
IBAN: DE26 1300 0000 0014 0015 18
BIC: MARKDEF1130
Kassenzeichen: [REDACTED]

Hinweis:

Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag Verwaltungsgebühren oder Auslagen nicht entrichtet, wird für jeden angefangenen Monat der Säumnis gemäß § 18 Abs. 1 VwKostG M-V¹⁹ ein Säumniszuschlag in Höhe von eins vom Hundert des rückständigen Betrages erhoben. Bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermins wird die Beitreibung im Wege des Verwaltungszwanges kostenpflichtig veranlasst. Rechtsbehelfe gegen diese Kostenentscheidung haben gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 VwGO²⁰ keine aufschiebende Wirkung.

III. Begründung

1. Sachverhalt

Die PROKON Regenerative Energien eG stellte mit Datum vom 28.09.2023 und Posteingang vom 04.10.2023 einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 4 Abs. 1 BImSchG i. V. m. § 6 WindBG für die Errichtung und den Betrieb von neun Windenergieanlagen vom Typ VESTAS V162 mit einer Nabenhöhe von 169,00 m, einem Rotordurchmesser von 162,00 m und einer Nennleistung von 7.2 MW in der Gemeinde Spantekow beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern (StALU VP).

Die Antragstellerin wurde im Rahmen der Vollständigkeitsprüfung zweimal zur Ergänzung der Antragsunterlagen nach § 7 9. BImSchV aufgefordert. Mit Datum vom 08.01.2024 wurde der Antrag als vollständig prüffähig angesehen und am 14.02.2024 mit der Beteiligung der Behörden begonnen.

Die Standorte der neun beantragten Anlagen befinden sich im Landkreis Vorpommern-Greifswald, in der Gemeinde Spantekow, Gemarkung Dennin, Flur 3 auf den Flurstücken 1 und 3, Flur 4 auf den Flurstücken 3/1, 6 und 7, Flur 5 auf dem Flurstück 5 und Flur 6 auf dem Flurstück 1/1. Entsprechend der 2. Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern 2022 liegen die Standorte der Anlagen innerhalb des aktuell ausgewiesenen Windeignungsgebietes 26/2015 Spantekow.

Mit Datum vom 12.03.2024 erfolgte der Hinweis vom Dezernat 45, dass die digitalen Antragsunterlagen unvollständig seien. Dies stellte auch das LAKD mit Datum vom 14.03.2024 fest und forderte darüber hinaus einen Fachgutachten zum Denkmalschutz nach.

Mit Datum vom 26.03.2024 ging die Information an den Antragssteller, dass die digitalen Antragsunterlagen unvollständig und nicht identisch mit den Papierexemplaren sind.

Die korrigierten digitalen Antragsunterlagen wurden am 08.04.2024 von der Antragstellerin in die Post gegeben und die zuvor ausschließlich digital beteiligten Behörden wurden mit Datum vom 18.04.2024 erneut beteiligt und um Rückmeldung innerhalb eines Monats gebeten.

Die Antragstellerin teilte dem Landkreis Vorpommern-Greifswald am 15.05.2024 mit, dass die Eintragung der Zuwegungsbaukosten durch die Eintragung von Grunddienstbarkeiten ersetzt

werden soll. Dem stimmte der Landkreis V-G nicht zu und erklärte mit Stellungnahme vom 05.07.2024, dass die Erschließung aufgrund fehlender Eintragung der Baulasten nach wie vor nicht gesichert ist.

Mit Posteingang vom 09.08.2024 reichte die Antragstellerin das nachgeforderte Fachgutachten zur Bewertung der Belange des Denkmalschutzes nach.

Die Antragstellerin erklärte mit Datum vom 14.08.2024, dass es Unstimmigkeiten in Bezug auf die baurechtliche Sicherung der Zuwegung gäbe. Eine Eintragung der Grunddienstbarkeiten habe in absehbarer Zeit nicht erfolgen können und die Eintragung der Baulasten sollte daraufhin vorgenommen werden. Dafür sollte ein Vermesser im September 2024 Pläne anfertigen.

Mit Datum vom 09.12.2024 reichte die Antragstellerin eine Revision des Schall- und Schattengutachtens ein. Hintergrund waren geänderte Herstellerangaben.

Am 01.04.2025 erhielt die Antragstellerin die Information, dass seit dem 27.03.2025 der neue Realkompensationsserlass für die Bewertung und Kompensation der Eingriffe in das Landschaftsbild anzuwenden ist.

Mit Schreiben vom 09.04.2025 erhielt das StALU VP ein Schreiben des Rechtsbeistandes Take Maracke & Partner mit Meldung von Amtshaftungsansprüchen.

Die Antragstellerin teilte dem StALU am 19.05.2025 mit, dass die Unterlagung für die Eintragung der Baulasten am 10.03.2025 per E-Mail an den Landkreis V-G geschickt wurden. Die Bearbeitung wurde telefonisch für Anfang Mai 2025 zugesichert, jedoch erfolgte bis dahin keine Rückmeldung. Die Antragstellerin bat mit Nachricht vom 20.05.2025 erneut um Rückmeldung.

Mit Datum vom 17.06.2025 übersandte die Antragstellerin die Neuberechnung nach dem Realkompensationsserlass.

Die Antragstellerin teilte am 02.07.2025 mit, dass der Landkreis V-G eine Bearbeitung der Baulasten bis zum 16.07.2025 zusicherte. Dies revidierte der Landkreis jedoch und versicherte eine Fertigstellung bis August 2025.

Mit Datum vom 29.07.2025 ging eine Nachricht vom StALU VP an den Landkreis V-G mit Bitte um Rückmeldung zum aktuellen Arbeitsstand der Baulasteneintragung. Die Antragstellerin bat mit Nachricht vom 19.08.2025 ebenfalls erneut um Rückmeldung.

Mit Nachricht vom 20.08.2025 erklärte der Landkreis V-G, dass mit der Bearbeitung der Baulasteneintragung begonnen wurde.

Am 05.11.2025, 01.12.2025 und 17.12.2025 bat das StALU VP erneut um Rückmeldung des Landkreises V-G zum Bearbeitungsstand der Baulasteneintragung. Eine Antwort erfolgte nicht.

Mit Datum vom 23.12.2025 reichte der Rechtsbeistand der Antragstellerin eine Untätigkeitsklage ein.

Mit Datum vom 06.01.2026 wurde der Landkreis V-G erneut um Mitteilung des Bearbeitungsstandes der Baulasteneintragung gebeten. Zusätzlich wurde mit E-Mails vom 02.02.2026, 17.02.2026, 03.03.2026 und 05.03.2026 um Klärung eines Sachverhalts bezüglich des Turbulenzgutachtens gebeten. Hintergrund war die Klärung der Notwendigkeit von Abschaltungen aufgrund einer konkurrierenden, bereits genehmigten Anlage. Das zum Zeitpunkt der Genehmigung gültige Turbulenzgutachten der Antragstellerin berücksichtigt die konkurrierende Anlage als vorrangig und stellt aus diesem Grund die Notwendigkeit von Abschaltungen fest. Durch eine Änderungsgenehmigung war die konkurrierende Anlage gegenüber den 9 beantragten Anlagen jedoch nicht mehr als vorrangig zu betrachten, sodass die Antragstellerin nun die im Gutachten festgehaltenen Abschaltungen in Frage stellt. Die konkurrierende Anlage war zu diesem Zeitpunkt genehmigt, hat in ihrem Gutachten aber bereits die 9 beantragten Anlagen der Antragstellerin berücksichtigt. Jedoch kommt das Gutachten der konkurrierenden Anlage nicht zu dem Schluss, dass Abschaltungen notwendig seien. Zur Klärung dieses Sachverhaltes wurde der Landkreis V-G mehrfach befragt. Eine Rückmeldung zu dieser Thematik erfolgte allerdings nicht. Die Antragstellerin kommunizierte daher, aufgrund der langen Verfahrensdauer auf die Klärung innerhalb des Verfahrens zu verzichten und das Gutachten mit den Abschaltungen beizubehalten.

Mit E-Mail vom 12.01.2026 erklärte der Landkreis V-G, dass die Verpflichtungserklärungen bis zum 16.01.2026 erstellt und versandt werden und mit einer Rückmeldung Anfang Februar zu rechnen sei.

Mit Datum vom 21.01.2026 wurde die Stellungnahme des Dezernats 45 des StALU VP an die Antragstellerin weitergeleitet. Darin wurden weitere Unterlagen nachgefordert.

Mit E-Mail vom 28.01.2026 wurde die Antragstellerin auf die fehlerhafte Betrachtung der Vorbelastung hingewiesen und gebeten ein neues Schallgutachten nachzureichen, welches dem StALU VP mit Datum vom 13.02.2026 übersendet wurde.

Mit Datum vom 20.02.2026 reichte die Antragstellerin die Nachforderungen des Dezernats 45 ein.

Mit Nachrichten vom 16.03.2026, 02.04.2026 und 20.04.2026 und Telefonat vom 07.04.2026 wurde der Landkreis V-G erneut um eine Bestätigung der Erschließungssicherung und Abgabe einer abschließenden Stellungnahme gebeten.

Am 09.04.2026 fand die Anhörung beim OVG Greifswald bezüglich der Untätigkeitsklage statt. Beteiligt waren das Dez. 54 und Dez. 45 des StALU VP, sowie die Antragstellerin und der Rechtsbeistand der Antragstellerin.

Mit Datum vom 08.04.2026 wurden alle zuvor beteiligten Behörden und Träger öffentlicher

Belange um Bestätigung bzw. Aktualisierung ihrer bisher abgegebenen Stellungnahmen bis zum 22.04.2026 gebeten. Bei nicht erfolgter Rückmeldung wurde vom Bestand der ursprünglichen Stellungnahme ausgegangen.

Folgende Stellungnahmen der beteiligten Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts liegen der Entscheidung zugrunde:

- Landkreis Vorpommern-Rügen mit Stellungnahmen vom 05.07.2024, bestätigt mit Datum vom 22.04.2026
- Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern – Luftverkehr mit Stellungnahmen vom 21.02.2024, 08.03.2024, 25.03.2024 und 08.04.2026
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (Infra I 3) mit Stellungnahme vom 18.03.2024, bestätigt am 09.04.2026
- Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern mit Stellungnahmen vom 08.04.2024, bestätigt am 08.04.2026
- Ministerium für Inneres und Bau Mecklenburg-Vorpommern, Koordinierende Stelle Digitalfunk mit Stellungnahme vom 06.03.2024, bestätigt am 10.04.2026
- Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern (LAGUS), Abteilung Arbeitsschutz mit Stellungnahme vom 05.03.2024 und 09.04.2026
- Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern mit Stellungnahmen vom 13.03.2024, 25.03.2024 und 04.09.2024, bestätigt am 08.04.2026 und 13.04.2026
- Bergamt Stralsund mit Stellungnahme vom 11.03.2024 und 09.04.2026
- Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern, Forstamt Schuenhagen mit Stellungnahme vom 18.03.2024, ersetzt durch Stellungnahme vom 14.04.2026
- Straßenbauamt Neustrelitz mit Stellungnahme vom 23.02.2024, bestätigt mit Datum vom 22.04.2026
- Fernstraßenbundesamt und Autobahn GmbH mit Stellungnahme vom 15.03.2024, bestätigt am 09.04.2026
- Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, Abteilungen Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten und Integrierte ländliche Entwicklung mit Stellungnahme vom 20.02.2024, bestätigt am 20.04.2026
- Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, Dezernat Naturschutzrechtlicher Vollzug WEA mit Stellungnahme vom 05.03.2024, 19.01.2026 und 27.04.2026
- Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, Dezernat Umsetzung EU-Wasserrahmenrichtlinie, Gewässerkundlicher Landesdienst mit Stellungnahme vom 13.03.2024 und 28.10.2025, bestätigt am 10.04.2026

- 50 Hertz Transmission GmbH mit Stellungnahme vom 23.02.2024, bestätigte am 09.04.2026
- Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen mit Stellungnahme vom 11.03.2024, bestätigt am 16.04.2026
- Telefónica Germany GmbH & Co. OHG mit Stellungnahme vom 29.04.2024, bestätigt am 09.04.2026
- Wasser- und Bodenverband „Untere Peene“ mit Stellungnahme vom 22.02.2024, bestätigt am 22.04.2026
- Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Anklam mit Stellungnahme vom 23.02.2024, bestätigt am 22.04.2026

2. Rechtliche Würdigung

Diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung ergeht gemäß § 4 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit Nr. 1.6.2 V des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV²¹).

2.1 Formelle Voraussetzungen

2.1.1 Zuständigkeit

Die sachliche Zuständigkeit des StALU Vorpommern ist begründet in § 4 der Landesverordnung über die Errichtung von unteren Landesbehörden der Landwirtschafts- und Umweltverwaltung (LwUmwuLBehV M-V²²) in Verbindung mit § 3 Nr. 2a der Landesverordnung über die Zuständigkeit der Immissionsschutzbehörden (ImmSchZustLVO M-V²³).

Die örtliche Zuständigkeit des StALU Vorpommern ergibt sich aus § 3 Abs. 1 S. 1 LwUmwuLBehV MV.

2.1.2 Verfahren

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um Anlagen, die gemäß § 4 BImSchG in Verbindung mit Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), genehmigungsbedürftig sind.

Eine UVP-Vorprüfung sowie eine UVP sind mit Anwendung des § 6 WindBG nicht erforderlich. Entsprechend der 2. Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern 2022 liegen die Standorte der Anlagen innerhalb des aktuell ausgewiesenen Windeignungsgebietes 26/2015 Spantekow. Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 der 4. BImSchV in Verbindung mit § 19 BImSchG war ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

Die Antragstellerin erklärte mit Nachricht vom 08.05.2026 den Verzicht auf die Anhörung nach § 28 Abs. 1 VwVfG M-V und somit auf die Gelegenheit sich schriftlich zum Entwurf des Genehmigungsbescheides zu äußern.

Den unter den Ziffern I.3.4.1, I.3.4.2, I.3.4.3 und I.3.10.8 genannten Auflagenvorbehalten wurde seitens der Antragstellerin gem. § 12 Abs. 2a BlmSchG mit E-Mail vom 09.06.2026 schriftlich zugestimmt.

2.2 Materielle Voraussetzungen

Die materielle Rechtmäßigkeit der Genehmigung beurteilt sich nach § 6 BlmSchG. Danach ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BlmSchG und einer auf Grund des § 7 BlmSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung der Antragsunterlagen durch die beteiligten Behörden und die Genehmigungsbehörde hat ergeben, dass bei antragsgemäßer Errichtung und antragsgemäßigem Betrieb sowie bei Einhaltung der im Punkt I.3 dieses Genehmigungsbescheides aufgeführten Bestimmungen sichergestellt ist, dass die Pflichten des Betreibers einer genehmigungsbedürftigen Anlage gemäß § 5 BlmSchG erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften sowie Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der beantragten WEA nicht entgegenstehen.

Planungsrechtliche Zulässigkeit

Die Zulässigkeit der beantragten WEA richtet sich als privilegiertes Vorhaben im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB nach Maßgabe des § 249 BauGB. Der § 249 Abs. 1 BauGB bestimmt, dass § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB auf Vorhaben nach Abs. 1 Nr. 5, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, nicht anzuwenden ist. Somit könnte dem Vorhaben nicht entgegengehalten werden, dass sie durch Ausweisung an anderer Stelle den Zielen der Raumordnung widersprechen.

§ 249 BauGB ist aber durch die Überleitungsvorschrift des § 245e BauGB beschränkt, so dass die Rechtswirkungen eines Raumordnungs- oder Flächennutzungsplans gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB in der bis zum 1. Februar 2023 geltenden Fassung für Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, vorbehaltlich des § 249 Abs. 5 Satz 2 fortgelten, wenn der Plan bis zum 1. Februar 2024 wirksam geworden ist.

§ 245e Abs. 1 BauGB hebt damit den (in § 249 Abs. 1 angeordneten) Wegfall der Ausschlusswirkung für Bestandspläne und für solche Pläne, die spätestens bis zum 1. Februar 2024 wirksam werden, für einen Übergangszeitraum auf. Dies ist hier der Fall, denn die beantragten Anlagen liegen im Bereich des regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommerns (2. Änderung RREP VP-LVO M-V), das seit dem 18.10.2023 rechtskräftig ist. Sie liegen innerhalb des vorgesehenen Eignungsgebietes für Windenergieanlagen „Spantekow“ 26/2015. Nach der Stellungnahme des Amtes für Raumordnung und Landesplanung

Vorpommern vom 08.04.2024, bestätigt mit Datum vom 08.04.2026, stehen die geplanten WEA den Zielen der Raumordnung nicht entgegen.

Der Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich können im Einzelfall öffentliche Belange entgegenstehen. Allerdings führt nicht jede Beeinträchtigung öffentlicher Belange zur Unzulässigkeit des Vorhabens. Es muss vielmehr eine Abwägung zwischen den berührten öffentlichen Belangen und dem Vorhaben stattfinden, wobei zu dessen Gunsten die Privilegierung ins Gewicht fällt.

Bei Windenergieanlagen können insbesondere folgende öffentliche Belange relevant sein:

- Darstellungen des Flächennutzungsplanes
- Schädliche Umwelteinwirkungen (Lärm etc.),
- Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege
- Schutz der natürlichen Eigenart der Landschaft und ihres Erholungswertes,
- Schutz des Orts- und Landschaftsbildes vor Verunstaltung sowie
- Rücksichtnahmegebot:

Windenergieanlagen können gegen das als unbenannter öffentlicher Belang in § 35 Abs. 3 S. 1 BauGB verankerte Gebot der Rücksichtnahme verstoßen, wenn von den Drehbewegungen der Rotoren eine „optisch bedrängende“ Wirkung auf bewohnte Nachbargrundstücke im Außenbereich ausgeht (vgl. BVerwG, B. vom 11.12.2006, Az.: 4 B 72.06; BVerwG B. vom 23.12.2010, Az.: 4 B 36.10; OVG Münster, Urt. vom 09.08.2006, Az.: 8 A 3726/05; BayVGH Urt. vom 29.05.2009, Az.: 22 B 08.1785). Von der Rechtsprechung wurden für die Einzelfallprüfungen eine Vielzahl von Kriterien entwickelt sowie grobe Anhaltswerte für eine unzumutbare Beeinträchtigung prognostiziert, die jedoch im Regelfall eingehalten sind, wenn die immissionsschutzrechtlichen Abstände beachtet werden.

Die beantragten Anlagen halten einen Abstand von ca. 1.000 m zur Wohnbebauung ein, so dass davon ausgegangen wird, dass das Gebot der Rücksichtnahme eingehalten wird.

Im Übrigen regelt § 249 Abs. 10 BauGB, dass der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einem Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5, das der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, in der Regel nicht entgegensteht, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Höhe im Sinne des Satzes 1 ist die Nabenhöhe zuzüglich Radius des Rotors. Ein atypischer Fall ist vorliegend nicht zu erkennen.

Voraussetzung für die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit der Errichtung der WEA nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB ist gemäß § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB auch die Abgabe einer Verpflichtungserklärung, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und die Bodenversiegelung zu beseitigen. Diese Rückbauverpflichtung wurde schriftlich erklärt und liegt den Antragsunterlagen bei. Die Sicherung der Verpflichtung erfolgt nach § 35 Abs. 5 Satz 3 BauGB durch Hinterlegung einer Bankbürgschaft (siehe Bedingung Ziffer I.3.1.1).

Für die Erschließung einer Windenergieanlage ist eine ausreichende Zuwegung für die zweckentsprechende Nutzung der Anlage, insbesondere zu Kontroll- und Wartungszwecken erforderlich. Diese Erschließung muss nicht bereits zum Zeitpunkt der Genehmigung vorhanden sein. Ausreichend ist, dass zum Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung damit gerechnet werden kann, dass die notwendig werdenden Erschließungsanlagen im Zeitpunkt der Fertigstellung des Bauvorhabens funktionsfähig hergestellt sein werden. Es handelt sich hierbei um eine Prognoseentscheidung der Genehmigungsbehörde im Zeitpunkt der Genehmigung bezogen auf den künftigen Zeitpunkt der Fertigstellung des Bauvorhabens. Zum Zeitpunkt der Genehmigung muss jedoch gewährleistet sein, dass die Erschließungsanlagen auf Dauer zur Verfügung stehen, z.B. durch Sicherung über Zuwegungsbaulasten.

Mit E-Mail vom 12.05.2026 bestätigte der Landkreis V-G, dass die Eigentümer der zu belastenden Flurstücke alle erforderlichen Verpflichtungserklärungen zur durch die Antragstellerin beantragten Baulasteneintragung formell korrekt abgegeben haben.

Die Erschließung des FS 82/1, Flur 4 Gemarkung Krien, im Eigentum des Land MV, erfolgt über Grunddienstbarkeiten. Die Antragstellerin erbrachte mit E-Mail vom 13.05.2026 einen Nachweis über die Eintragung in das Grundbuch.

Aufgrund der Bestätigung des Landkreises V-G über den vollständigen Rücklauf der Verpflichtungserklärungen und den Nachweis der Antragstellerin über die Grunddienstbarkeiten wird die Zuwegung im Ermessen des StALU VP zum Zeitpunkt der Genehmigung als ausreichend gesichert erachtet.

Für die bauordnungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhaben ist es gemäß § 4 Abs. 1 LBauO M-V erforderlich, dass das Grundstück in angemessener Breite an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche liegt oder dass das Grundstück eine befahrbare, öffentlich-rechtlich gesicherte Zufahrt zu einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche hat. Die vollständige Eintragung der Baulasten in das Baulastenverzeichnis des Landkreises V-G ist bisher nicht erfolgt. Ohne gesicherte Erschließung vor Baubeginn sind die Anlagen planungsrechtlich nicht zulässig.

Gemäß der aufschiebenden Bedingung unter Ziffer I.3.1.2 ist der Eintragungsnachweis der Baulasten für die Zuwegungen/verkehrliche Erschließung in das Baulastenverzeichnis des Landkreises Vorpommern-Greifswald vor Baubeginn bei der unteren Bauaufsichtsbehörde gemäß § 83 Abs. 1 LBauO M-V vorzulegen.

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit ist unter Voraussetzung der Erfüllung der Bedingungen unter Ziffer I.3.1 somit gegeben.

Gemeindliches Einvernehmen

Gemäß § 36 Abs. 1 BauGB, der im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren entsprechende Anwendung findet, wird über die Zulässigkeit von Vorhaben nach den §§ 31, 33 bis 35 BauGB im bauaufsichtlichen Verfahren – hier im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren – von der Baugenehmigungsbehörde – hier von der

immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde – im Einvernehmen mit der Gemeinde – hier der Gemeinde Spantekow – entschieden. Nach § 36 Abs. 2 BauGB darf das Einvernehmen der Gemeinde nur aus den sich aus §§ 31, 33, 34 und 35 BauGB ergebenden Gründen versagt werden.

Das Vorhaben liegt innerhalb des Windeignungsraums 26/2015 „Spantekow“ auf dem Gebiet der Gemeinde Spantekow.

Eine mögliche Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens ist nach fachlicher Prüfung durch die Genehmigungsbehörde entsprechend zu begründen. Im Rahmen der Prüfung sind insbesondere die Argumente zu berücksichtigen, mit denen die Gemeinde ihre Entscheidung begründet.

Die Gemeinde Spantekow wurde mit Schreiben vom 14.02.2024 über das Amt Anklam-Land gemäß § 36 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) im Genehmigungsverfahren um die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zur Entscheidung über die Zulässigkeit der Umsetzung des geplanten Vorhabens gebeten.

Mit Schreiben vom 04.04.2024 wurde form- und fristgerecht der Beschluss der Gemeindevertretung vom 26.03.2024 (Beschluss-Nr. SP/2024/206) übersandt, in welchem das gemeindliche Einvernehmen ohne Nennung von Gründen versagt wurde.

Mit Datum vom 12.12.2024 wurde die Gemeinde unter Anführung der relevanten Stellungnahmen anderer Fachbehörden darum gebeten, erneut über das Einvernehmen zu entscheiden (§ 71 Abs. 4 LBauO M-V), äußerte sich jedoch nicht dazu.

Die detaillierte Auseinandersetzung mit den Stellungnahmen, die dieser Genehmigung zu Grunde liegen, und die eigene fachliche Beurteilung der Genehmigungsbehörde gaben keine Anhaltspunkte für ein rechtmäßiges Versagen des gemeindlichen Einvernehmens durch die Gemeinde Spantekow.

Die Prüfung durch den Landkreis Vorpommern-Rügen hat laut Stellungnahme vom 05.07.2024 ergeben, dass das beantragte Vorhaben zulässig ist. Bzgl. der Prüfung und der detaillierten Begründung wird u.a. auf die Ziffer I.2.2 (Planungsrechtliche Zulässigkeit) verwiesen.

Das Dezernat 45 des StALU VP geht mit abschließender Stellungnahme vom 27.04.2026 davon aus, dass im Rahmen der Planaufstellung bereits umfangreich auch natur- und artenschutzrechtliche Belange geprüft und die grundsätzliche Geeignetheit des Gebiets bestätigt wurde.

Zur Beurteilung der Schall- und Schattenwurfimmissionen wurde durch die Antragstellerin mit den Antragsunterlagen ein Schallimmissionsgutachten sowie ein Schattenwurfgutachten vorgelegt. Diese Gutachten wurden durch das StALU VP geprüft und die Plausibilität bestätigt. Die sich aus

den Berechnungen in den Gutachten ergebenden technischen Maßnahmen zur Einhaltung bestehender Grenzwerte wurden durch Aufnahme entsprechender Auflagen in Verbindung mit Auflagenvorbehalten, hier Ziffer I.3.4, in den Genehmigungsbescheid übernommen und wirken einem Entstehen schädlicher Emissionen entgegen. Alle anerkannten Richtwerte werden eingehalten. Zudem wurden einzelne Auflagenvorbehalte formuliert.

Die potentielle Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Errichtung von Windkraftanlagen ist durch die gesetzlichen Vorgaben der §§ 14, 15 BNatSchG sowie die landesrechtlichen Regelungen des Realkompensationserlasses Landschaftsbild MV vom 27.03.2025 in Verbindung mit dem geänderten Kompensationserlasses Windenergie MV vom 17.03.2025 umfassend berücksichtigt. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermeidbar sind, werden Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen ergriffen. Die für das Vorhaben ermittelte Kompensationsfläche beläuft sich auf von 464.308 m² kompensationsfähiger Fläche (KFÄ). Die Kompensation erfolgt ordnungsgemäß über ein anerkanntes Ökokonto nach der Ökokontoverordnung M-V (ÖkoKtoVO M-V), für das eine Reservierungsbestätigung vorliegt. Damit sind die Anforderungen der Eingriffsregelung erfüllt und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch vorgezogene und verbindlich gesicherte Ausgleichsmaßnahmen ausgeglichen. (siehe Ziff. I.3.10.5)

Die Versagung des gemeindlichen Einvernehmens ist unter Einbeziehung der Stellungnahmen der Fachbehörden nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde nicht zu rechtfertigen. Im Ergebnis der Prüfung ist festzustellen, dass das gemeindliche Einvernehmen durch die Gemeinde Spantekow rechtswidrig versagt wurde. Das gemeindliche Einvernehmen ist daher gemäß § 36 Abs. 2 S. 3 BauGB zu ersetzen. Das Ermessen der Genehmigungsbehörde ist auf Null reduziert und die Ersetzung des Einvernehmens daher geboten.

Der Wasser- und Bodenverband „Untere Peene“ und der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Anklam wurden hinsichtlich eventuell betroffener wasserwirtschaftlicher Anlagen im Genehmigungsverfahren gehört. Mit Stellungnahme vom 22.02.2024 wies der WBV „Untere Peene“ auf Dränageanlagen und Dränsammler im Bereich des Bauvorhabens hin und formulierte Hinweise betreffend der geplanten Zuwegung. Der Zweckverband erklärte mit Stellungnahme vom 23.02.2024, dass sich im Bereich des Bauvorhabens die Trinkwasserleitung PE 63 befindet, jedoch keine Einwände bestehen, solange eine Beeinträchtigung oder unzulässige Näherung verhindert wird.

Mit Rückmeldung vom 11.03.2024 wies die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen auf den Richtfunk-Betreiber Telefónica Germany GmbH & Co. OHG hin. Die Telefónica GmbH stimmt dem Vorhaben mit Stellungnahme vom 29.04.2024 zu und bestätigte dies nochmal mit Schreiben vom 09.04.2026.

Mit Datum vom 16.04.2026 bestätigte die Bundesnetzagentur, dass darüber hinaus keine weiteren Funkbetreiber betroffen sind.

Die 50 Hertz Transmission GmbH äußerte in ihrer Stellungnahme vom 23.02.2024 keine Betroffenheit durch das Verfahren und bestätigte dies nocheinmal mit Nachricht vom 09.04.2026.

Das Ref. 630 des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur und Arbeit M-V gab mit Datum vom 25.03.2024 die luftverkehrliche Zustimmung bei Einhaltung der Auflagen und Hinweise und bestätigte dies nocheinmal mit E-Mail vom 08.04.2026.

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr äußerte mit Stellungnahme vom 18.03.2024 keine Einwände gegen das Vorhaben und verwies in seiner lediglich auf die Belange der Luftfahrt. Die Stellungnahme wurde mit E-Mail vom 09.04.2026 bestätigt.

Das Amt für Raumordnung und Landesplanung teilte mit Stellungnahme vom 08.04.2024, bestätigt am 08.04.2026, mit, dass die geplanten WEA den Zielen der Raumordnung nicht entgegen stehen.

Aus Sicht der Koordinierenden Stelle Digitalfunk Mecklenburg-Vorpommern (KooSt DF M-V) bestehen gemäß Stellungnahme vom 06.03.2024, bestätigt am 10.04.2026, keine Bedenken.

Das Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V stimmte dem Vorhaben unter Einhaltung der Auflagen und Hinweise mit Stellungnahme vom 05.03.2024, aktualisiert am 09.04.2026, zu.

Das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege gab mit Stellungnahme vom 13.03.2024 an, dass die Unterlagen für die Prüfung der Belange von Denkmalschutz und Denkmalpflege nicht vollständig und somit nicht prüffähig seien und ein Fachbeitrag zum Denkmalschutz fehle. Mit Nachreichung der Unterlagen schätzte das LAKD das Verfahren mit Stellungnahme vom 04.09.2024 als bedingt vertretbar ein. Es wurde festgestellt, dass keine erhebliche Beeinträchtigung auf den Bestand der Bau- und Kunstdenkmale zu erwarten ist. Dies wurde mit Nachricht vom 13.04.2026 erneut bestätigt.

Die Landesarchäologie gab in ihrer Stellungnahme zwar an, dass sich in der Umgebung der Anlagenstandorte oberirdisch sichtbare Bodendenkmale befinden, eine erhebliche Beeinträchtigung durch die geplanten WEA jedoch nicht anzunehmen ist. Dies wurde mit E-Mail vom 08.04.2026 bestätigt.

Das Bergamt stimmte dem Vorhaben mit Schreiben vom 11.03.2024 zu und wies lediglich auf eine Aufsuchungserlaubnis hin, die der Errichtung der WEA jedoch nicht entgegen stehen. Bestätigt wurde dies nochmals mit Datum vom 09.04.2026.

Die Landesforstanstalt M-V äußerte mit Stellungnahme vom 18.03.2024 keine Einwände gegen das Vorhaben. Diese Stellungnahme wurde jedoch mit Schreiben vom 14.04.2026 ersetzt. Dem Vorhaben wird in der neuen Stellungnahme unter Aufnahme der genannten Auflage zugestimmt.

Das Straßenbaumt gab mit Stellungnahme vom 23.02.2024 an, dass seitens der Straßenbauverwaltung keine Bedenken gegen das Vorhaben bestünden und bestätigte diese Stellungnahme erneut mit Datum vom 22.04.2026.

Das Fernstraßenbundesamt gab mit Stellungnahme vom 15.03.2024, bestätigt am 09.04.2026, an, dass anbaurechtliche Belange und die Belange der Autobahn GmbH nicht durch das Vorhaben berührt werden.

Die Abteilung 2 und 3 des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt bestätigten mit Stellungnahmen vom 20.02.2024 und 20.04.2026, dass keine Einwände gegen das Vorhaben bestehen.

Das Dezernat 45 des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt stimmte dem Vorhaben unter Einhaltung der genannten Auflagen und Hinweise zu.

Das Dezernat 44 äußerte mit Stellungnahme vom 13.03.2024, dass keine Belange von dem Vorhaben berührt werden. Die geplanten WEA einschließlich Zuwegungen tangieren keine WRRL- berichtspflichtigen Fließgewässer. Dies wurde mit E-Mail vom 10.04.2026 erneut bestätigt. Das Dezernat 43 erklärte mit Stellungnahme vom 28.10.2025 ebenfalls, dass die Belange des Moorschutzes nicht beeinträchtigt werden.

Zusammenfassung

Im Ergebnis der Behördenbeteiligung und Beteiligung sonstiger Träger öffentlicher Belange stehen dem Vorhaben keine öffentlichen Belange und Vorschriften entgegen, was durch die zuständigen Fachbehörden bestätigt wurde. Die Genehmigungsbehörde folgt den fachlichen Beurteilungen der beteiligten Behörden. Die notwendigen Bedingungen, Auflagen und Hinweise wurden in den Genehmigungsbescheid unter Ziffer I.3 und V. aufgenommen.

Dem Antrag war zu entsprechen.

2.3 Begründung der Bestimmungen

Die Bestimmungen unter Ziffer I.3 sind notwendig, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG sicherzustellen, damit schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage dürfen gem. § 6 BImSchG der Genehmigung nicht entgegenstehen. Im Einzelnen begründen sich die Nebenbestimmungen unter Ziffer I.3 wie folgt:

2.3.1 Begründung der Bedingungen

Zu Ziff. I.3.1.1: Aufschiebende Bedingung

Nach § 35 Abs. 5 Satz 3 BauGB ist die Bürgschaft erforderlich, um den Rückbau der Anlage nach dauerhafter Aufgabe der Nutzung sicherzustellen für den Fall, dass der Übernehmer der

Rückbauverpflichtung hierfür nicht eintreten kann. Die Höhe der Sicherheitsleistungen lehnt sich an die Hinweise des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern vom 21. Dezember 2023 an. Mit diesen wird die Sicherstellung der Rückbauverpflichtung gemäß § 35 Abs. 5 Satz 2 und 3 BauGB kalkuliert. Die Höhe der Sicherheitsleistung für WEA ergibt sich nach den Hinweisen des Ministeriums in der Regel aus der Formel:

[REDACTED]

Für das beantragte Vorhaben beträgt danach die Höhe der Sicherheitsleistung:

[REDACTED] €

In Analogie zur Baugebührenverordnung wird der Betrag auf volle Tausender aufgerundet, wonach eine Sicherheitsleistung von [REDACTED] EUR zu hinterlegen wäre.

Zu Ziff. I.3.1.2: Eintragung Zuwegungsbaukosten

Die Erschließung muss im Zeitpunkt der Genehmigung prognostisch gesichert sein. Die Erschließungsanlagen müssen nicht bereits hergestellt sein. Es genügt, dass im Zeitpunkt der Genehmigung damit gerechnet werden kann, dass sie bis zur Fertigstellung des Vorhabens funktionsfähig zur Verfügung stehen werden. Zum Zeitpunkt der Genehmigung muss jedoch gewährleistet sein, dass die Erschließung auf Dauer rechtlich gesichert ist. Dies ist vorliegend durch die Vorlage des Grundbuchauszugs für das Flurstück 82/1, Flur 4 Gemarkung Krien sowie die schriftliche Bestätigung des Landkreises V-G, dass die Eigentümer der zu belastenden Flurstücke alle erforderlichen Verpflichtungserklärungen zur durch die Antragstellerin beantragten Baukosteneintragung formell korrekt abgegeben, der Fall. Da jedoch nur eine cursorische Prüfung durch die Genehmigungsbehörde erfolgen konnte, ist vor Baubeginn die Vorlage einer Erklärung der ordinar zuständigen Behörde, untere Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald, darüber zwingend erforderlich, dass alle Baukosten ordnungsgemäß und vollständig eingetragen worden sind. Es ist davon auszugehen, dass durch die Eintragung der Grunddienstbarkeit und der Baukosten keine Rechte unbeteiligter Dritter beeinträchtigt oder geschädigt werden. Vor diesem Hintergrund kann die dauerhafte rechtliche Sicherung der Erschließung im Rahmen der bauplanungsrechtlichen Prognoseentscheidung als gewährleistet angesehen werden. Eine zweifelsfreie, abschließende Prüfung ist jedoch erforderlich.

Zu Ziff. I.3.2: Auflösende Bedingung

Begründung Genehmigungsfrist

Die festgesetzte Frist ist angemessen und findet ihre Rechtsgrundlage in § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG. Die Genehmigungsbehörde kann demnach festlegen, dass mit der Errichtung und/oder dem Betrieb der Anlage innerhalb einer angemessenen Frist zu beginnen ist. Damit soll ein vorsorgliches Sammeln von Genehmigungen vermieden werden.

Die Frist von 3 Jahren nach Genehmigungserteilung (Hier: Datum 18.06.2029) wurde unter Berücksichtigung der Interessen des Antragstellers und der Zweckbestimmung des § 18 Abs. 1

Nr. 1 BImSchG ermittelt. Sie ist angemessen, da der Genehmigungsinhaber innerhalb des gesetzten Zeitraumes die technischen und wirtschaftlichen Voraussetzungen für den Beginn der Errichtung schaffen kann. Die unternehmerische Entscheidungsfreiheit wird durch den ausreichend langen Zeitraum von 3 Jahren nicht übermäßig eingeschränkt. Berücksichtigung fanden auch die mehrmals pro Jahr stattfindenden Ausschreibungen der Bundesnetzagentur zur Ermittlung der finanziellen Förderung von Windenergieanlagen an Land und naturschutzrechtliche bzw. witterungsbedingte Bauzeitenbeschränkungen. Die Genehmigungsbehörde hat im Rahmen der Ermessensentscheidung die Ausnutzbarkeit der Genehmigung bei der Fristsetzung berücksichtigt. Besonders sei hier auf § 63 BImSchG verwiesen. Mit Änderungen der Verfahrensvorschriften zur aufschiebenden Wirkung eines Widerspruches und einer Klage gegen eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung von Windenergieanlagen sollen diese zukünftig zügiger errichtet werden können. Die Möglichkeit der Ausnutzung der Genehmigung ist somit in jedem Fall gewährleistet. Die Fristsetzung ist angemessen und geeignet. Eine Verlängerung der Frist ist auf Antrag möglich (§ 18 Abs. 3 BImSchG).

zu Ziffer I.3.3 Allgemeine Auflagen

Diese Nebenbestimmungen sind erforderlich und geeignet, um einen sicheren Anlagenbetrieb entsprechend dem Stand der Technik zu gewährleisten und damit die Erfüllung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG sicherzustellen, schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft zu vermeiden und Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen und sonstiger Gefahren, erheblicher Nachteile und Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft zu treffen.

Die Anzeige des Baubeginns und der Inbetriebnahme sind erforderlich, um den Behörden ein rechtzeitiges Einschreiten in der jeweiligen Bauphase zu ermöglichen, sofern Nebenbestimmungen des Bescheids nicht erfüllt werden oder die Anlagen nicht antragsgemäß errichtet werden.

2.3.2 Begründung der immissionsschutzrechtlichen Entscheidungen (Ziff. I.3.4)

Schall (I.3.4.1 – I.3.4.8)

Die überschlägige Plausibilitätsprüfung der Prognose - Schalltechnisches Gutachten für die Errichtung und den Betrieb von neun Windenergieanlagen am Standort Dennin der Gemeinde Spantekow vom 16.02.2026, Bericht-Nr. SG-4611-260213, Rev.02, 13.02.2026 erstellt von der PROKON Regenerative Energien eG (siehe Kapitel 4 der Antragsunterlagen) - hat keine offensichtlichen Mängel ergeben.

Im Rahmen der dem Genehmigungsbescheid zugrundeliegenden Schallimmissionsprognose wurden die zu erwartenden Schallimmissionen der WEA 03 und WEA 05 bis WEA 12 am Standort Dennin der Gemeinde Spantekow ermittelt. Die Revision 02 berücksichtigt die aktuell gültige Vorbelastungssituation.

Geplant ist die Errichtung und der Betrieb von neun WEA des Typs Vestas V162-7,2 MW mit einer Nabenhöhe von 169 m. Die neun WEA werden ganztätig im offenen, nicht schallreduzierten Betriebsmodus „SO7200“ betrieben. Als Eingangsdaten für die Zusatzbelastung wurden die Herstellerangaben von Vestas für die V162-6.8/7.2 MW verwendet.

Als Vorbelastung wurden 39 WEA unterschiedlicher Typen in der näheren Umgebung berücksichtigt.

Die Schallimmissionen an den Immissionsorten wurden für den Nachtzeitraum berechnet. Die Ergebnisse zeigen, dass die Grenzwerte an allen IO eingehalten werden.

Insgesamt kann eine belästigende Wirkung durch die Schallemissionen der geplanten WEA ausgeschlossen werden.

Die in der Nebenbestimmung I.3.4.2 dargestellten Teil-Immissionswerte für die maßgeblichen Immissionsorte stellen die vom Antragsteller in der Prognose ermittelten gerundeten Beurteilungspegel der Zusatzbelastung dar. Sie sind also antragsgemäß und dienen der Sicherung des Anlagenbetriebes, indem klargelegt wird, dass der auf einen Immissionsort einwirkenden Anlage jeweils nur der Teil-Immissionswert zukommt, der zum bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage vonnöten ist. Es handelt sich bei diesen Werten grundsätzlich nicht um messtechnisch zu überprüfende Kontrollwerte, sondern um Hilfswerte zur Konkretisierung der zulässigen Anteile der Anlage am Gesamtbeurteilungspegel an den Immissionsorten.

Die hier beantragten WEA leisten an mehreren Immissionsorten in der Nachbarschaft im Beurteilungszeitraum „nachts“ jeweils einen Beitrag zur Schallimmission, der weniger als 10 dB(A) unter dem geltenden Immissionsrichtwert „nachts“ liegt. Im Sinne von Ziff. 4.2 der LAI-Hinweise sind die WEA deshalb im Beurteilungszeitraum „nachts“ so lange außer Betrieb zu nehmen, bis vom Betreiber durch das Ergebnis einer FGW-konformen Vermessung an der hier genehmigten oder einer baugleichen WEA die angenommenen schalltechnischen Eigenschaften bestätigt werden. Beachtlich ist hier vor allem, dass in der Prognose lediglich die Herstellerangaben berücksichtigt wurden. Die Schallimmissionsprognose ist aufgrund der Tatsache, dass es sich bei den Emissionswerten für die beantragte WEA um Herstellerdaten handelt, mit erhöhten Unsicherheiten behaftet. Weicht das Emissionsverhalten des Anlagentyps ab, steht zu befürchten, dass die an den Immissionsorten 01 - 08 prognostizierte Gesamtbelastung höher ausfällt und den maximal zulässigen IRW (45 dB) an mehreren maßgeblichen Immissionsorten überschreitet. Die Untersagung des Nachtbetriebs bis zur Vermessung ist zum Schutz der Immissionsorte (vgl. § 5 Abs. 1 BImSchG) daher ein geeignetes und angemessenes Mittel in Verbindung mit dem Auflagenvorbehalt.

Bereits vor dem Vorliegen von Vermessungsberichten können WEA im Beurteilungszeitraum „nachts“ in einem schallreduzierten Mode betrieben werden, unter der Voraussetzung, dass deren Immissionsbeitrag im Vergleich zu dem für den bestimmungsgemäßen Betrieb

festgesetzten Betriebsmodus an den maßgeblichen Immissionsorten nachweislich jeweils um 3 dB(A) abgesenkt wird. Im vorliegenden Einzelfall ist der Standort der beantragten Anlagen bereits stark vorbelastet. Durch die Zusatzbelastung der neun WEA wird im Beurteilungszeitraum „nachts“ an drei Immissionsorten erstmalig der Immissionsrichtwert ausgeschöpft. Der Schutz der Immissionsorte überwiegt in diesem Fall gegenüber dem wirtschaftlichen Vorteil. Darüber hinaus steht zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung die abschließende Stellungnahme der Fachbehörde aus (Vgl. Begründung Auflagenvorbehalt). Daher wird von der Anordnung des 3 dB(A)-Kriteriums im vorliegenden Fall abgesehen.

Schatten (I.3.4.9 – I.3.4.12)

Das vorliegende Gutachten (Berechnung der Schattenwurfdauer für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen am Standort Dennin der Gemeinde Spantekow vom 04.12.2024, Bericht-Nr. SW-4611-241204 Rev. 01, erstellt von der Prokon Regenerative Energien eG, siehe Kapitel 4 der Antragsunterlagen) wurde auf Plausibilität geprüft.

Aufgrund der Tatsache, dass die zulässigen Immissionsrichtwerte an einigen Immissionsorten überschritten werden, ist es notwendig, an allen neun Anlagen Abschalteinrichtungen vorzusehen und so zu programmieren, dass die WEA der Zusatzbelastung keine unzulässigen Schattenwurf-Immissionen [meteorologische Beschattungsdauer (= tatsächliche Schattendauer) von 8 Stunden pro Jahr und von 30 Minuten pro Tag] erzeugen.

Aus dem Gutachten ist offenkundig ersichtlich, dass alle neun WEA Schattenwurf verursachen, die zu unzulässigen Schattenwurf-Immissionen beitragen. Die Anordnung der Installation des Abschaltmoduls an allen WEA bis zur finalen Prüfung des Abschaltkonzeptes ist daher als Maßnahme angemessen und geeignet, um den Schutzzweck zu erfüllen (vgl. § 5 Abs. 1 BImSchG). Dies gilt insbesondere unter Berücksichtigung des Auflagenvorbehaltes.

Begründung Auflagenvorbehalt Schall/Schatten

Die Genehmigung kann gem. § 12 Abs. 2a BImSchG mit Einverständnis des Antragstellers mit dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen erteilt werden, soweit hierdurch hinreichend bestimmte, in der Genehmigung bereits allgemein festgelegte Anforderungen an die Errichtung oder den Betrieb der Anlage in einem Zeitpunkt nach Erteilung der Genehmigung näher festgelegt werden sollen. Dies gilt unter den Voraussetzungen des Satzes 1 auch für den Fall, dass eine beteiligte Behörde sich nicht rechtzeitig äußert. In diesen Fällen muss die Genehmigungsbehörde den Eingang der Äußerung nicht abwarten, sondern kann die Genehmigung erteilen und sich Anordnungen vorbehalten, die aufgrund der später eingehenden Äußerung erforderlich werden könnten. Maßgeblich ist jedoch, dass nur Detailfestlegungen vorbehalten sein dürfen. Die Vorschrift des § 12 Abs. 2a BImSchG soll nach der gesetzgeberischen Intention u.a. eine Beschleunigung und Vereinfachung der immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahren bewirken.

Die Ergebnisse der akustischen Plausibilitätsprüfung sowie der Detailprüfung des Schattenwurf-Gutachtens des LUNG lagen zum Zeitpunkt des Ablaufs der Behördenbeteiligungsfrist bzw. dem

Zeitpunkt der Genehmigungserteilung noch nicht vor. Das LUNG hat zu erkennen gegeben, dass es eine fachliche Beurteilung abgeben will, jedoch die vorgesehenen Fristen nicht eingehalten werden können. Die fachliche Beurteilung des LUNG ist inhaltlich in den wesentlichen Zügen absehbar, da es zahlreiche gleichgelagerte Genehmigungsverfahren für Windkraftanlagen gibt und deren fachliche Beurteilung nur in Details voneinander abweichen. Eine Plausibilitätsprüfung des schalltechnischen Gutachtens konnte durch die Genehmigungsbehörde erfolgen. Lediglich die rechnerische Prüfung der akustischen Plausibilität durch das LUNG steht noch aus. Die Ergebnisse dieser Prüfung sind für die standortkonkrete Anordnung von Schallemissions- und immissionswerten und die damit einhergehende Umsetzung der Auflagenvorbehalte erforderlich.

Die überschlägige Plausibilitätsprüfung der Schallprognose (Schalltechnisches Gutachten für die Errichtung und den Betrieb von neun Windenergieanlagen am Standort Dennin der Gemeinde Spantekow vom 16.02.2026, Bericht-Nr. SG-4611-260213 Rev. 02, erstellt von der Prokon Regenerative Energien eG, siehe Kapitel 4 der Antragsunterlagen) - hat keine offensichtlichen Mängel ergeben. Das Gutachten erscheint vollständig, plausibel und ist nicht offenkundig widersprüchlich.

Somit kann zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung mit hinreichender Sicherheit angenommen werden, dass die materiell-rechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen eingehalten werden können, obgleich deren nähere Ausgestaltung noch offen ist. Dazu werden mit den Ziffern I.3.4.4 – I.3.4.8 und I.3.4.9 – I.3.4.12 die allgemeinen Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb in Form von Nebenbestimmungen festgelegt. Die in den Ziffern I.3.4.1, I.3.4.2 und I.3.4.3 formulierten Auflagenvorbehalte beziehen sich lediglich auf bereits hinreichend bestimmte, in der Genehmigung bereits allgemein festgelegte Anforderungen an die Errichtung oder den Betrieb der Anlage, welche in einem späteren Zeitpunkt näher festgelegt werden sollen (Detaillierung). Das ist hier z. B. der Fall, da in der Genehmigung bereits konkrete Emissionsrichtwerte vorgegeben werden, eine Auswahl unter den in Betracht kommenden Mitteln, um diese Werte einzuhalten (Betriebsmodus, Schallleistungspegel, Hinterkantenverzahnung). Relevante Restzweifel an der Genehmigungsfähigkeit bezüglich der Schallemissionen drängen sich nicht auf.

Die Hinzufügung eines Auflagenvorbehalts nach § 12 Abs. 2a BImSchG steht im pflichtgemäßen Ermessen der Genehmigungsbehörde. Dabei wurde berücksichtigt, ob durch den Vorbehalt das Genehmigungsverfahren in zulässiger Weise beschleunigt werden kann. Insbesondere mit Blick auf die Verfahrensdauer kann das Genehmigungsverfahren durch die Verwendung des Auflagenvorbehaltes erheblich beschleunigt werden. Die ausstehende fachliche Beurteilung des Schallgutachtens durch das LUNG ist nicht kurzfristig zu erwarten. Mit der Angabe von ca. einem Jahr Bauzeit für die o. g. Windkraftanlagen ist ein ausreichend großes Zeitfenster für die Nachreichung der fachlichen Beurteilung des LUNG anzunehmen, um vor Inbetriebnahme der Windkraftanlagen die Ausübung des Auflagenvorbehaltes zu realisieren.

Nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter gem. § 3 Abs. 2 BImSchG durch die Verwendung des Auflagenvorbehaltes in den Ziffern I.3.4.1, I.3.4.2 und I.3.4.3 sind unwahrscheinlich, da mit

der Angabe von ca. 1 Jahr Bauzeit ein ausreichend großes Zeitfenster für die Nachreichung der fachlichen Beurteilung durch das LUNG anzunehmen ist, um vor Inbetriebnahme der Windkraftanlagen die Ausübung des Auflagenvorbehaltes realisieren zu können.

Infraschall

Infraschall kann als schädliche Umweltwirkung im Genehmigungsverfahren nur dann Beachtung finden, wenn Menschen ihn hören oder spüren können. In der aktuell geltenden Rechtsprechung ist anerkannt, dass Infraschallimmissionen von Windkraftanlagen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liegen und somit keine schädliche Umweltwirkung darstellen (Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 23.01.2020 – 22 CS 19.2297; Oberverwaltungsgericht des Saarlandes, Beschluss vom 13.11.2019 – 2 B 278/19; Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Beschluss vom 29.01.2019 – 10 S 1919/17).

Darüber hinaus weisen die vorliegenden Veröffentlichungen zur Infraschallerzeugung moderner WEA im Infraschallbereich erzeugte Schallpegel aus, die deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen für Infraschalleinwirkungen liegen.

Nach dem Kenntnisstand des LUNG gibt es keine wissenschaftlich nachvollziehbaren Studien, die einen Zusammenhang zwischen Gesundheitsschäden und dem Infraschall belegt, den WEA emittieren. Vorsorgemaßnahmen können sich aber nur gegen bekannte Risiken oder Gefahren richten.

Auch aktuelle Publikationen des Umweltbundesamtes v. August 2024 enthalten Aussagen zum durch Windenergieanlagen verursachten Infraschall. Es wird (bestätigend) konstatiert, dass dieser „jedoch deutlich unter der menschlichen Wahrnehmungsschwelle liegt. Daher ist es unwahrscheinlich, dass in Wohnräumen Pegel erreicht werden, die zu negativen gesundheitlichen Reaktionen führen.“

2.3.3 Begründung der bauordnungsrechtlichen Auflagen (Ziff. I.3.5)

Die bauordnungsrechtlichen Auflagen sind notwendig, um die ordnungsgemäße Errichtung und den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage sicher zu stellen und erfolgen zur Kontrolle der Auflagen und der Genehmigungsvoraussetzung sowie der Ermittlung der Fristen zur weiteren Überwachung der Anlage und zur Bestimmung des Ablaufes der Genehmigung.

2.3.4 Begründung der luftverkehrsrechtlichen Auflagen (Ziff. I.3.6)

Die Entscheidung zur Zustimmung und Festsetzung der Auflagen erfolgt:

- gemäß § 14 Abs. 1 i.V.m. § 12 Abs. 4 Luftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I, S. 698), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 10. Februar 2026 (BGBl. I Nr. 40)
- aufgrund der gutachtlichen Stellungnahmen der Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS) [REDACTED] vom 20.03.2024
- entsprechend der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundes zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24. April 2020 (BANz AT 30.04.2020 B4), geändert durch die

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der AVV zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 15. Dezember 2023 (BAnz AT 28.12.2023 B4)

- unter Berücksichtigung von § 36 (Flüge nach Sichtflugregeln bei Nacht), § 37 (Sicherheitsmindesthöhe bei Flügen nach Sichtflugregeln), § 39 (Such- und Rettungsflüge) und § 40 (Mindestsichtwetterbedingungen) Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) vom 29. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1894) zuletzt geändert durch Artikel 31 der Verordnung vom 11. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 411)
- EU(VO) 923/2012 unter Nummer SERA.3105 in Verbindung mit SERA.5005 und SERA.5015 Mindesthöhen

Zur Wahrung der Sicherheit der zivilen und militärischen Luftfahrt und zum Schutz der Allgemeinheit vor den Gefahren des Luftverkehrs kann dem Bauvorhaben nur mit den geforderten Auflagen zugestimmt werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen verwiesen.

2.3.5 Begründung der arbeitsschutzrechtlichen Auflagen (Ziff. I.3.8)

Die Nebenbestimmungen ergeben sich aus dem Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (ArbSchG) und dem dazugehörigen untergesetzlichen Regelwerk bzw. aus den geltenden Normen.

Die Nebenbestimmungen sind notwendig, um die Sicherheit und die Gesundheit der Beschäftigten gewährleisten und schützen zu können.

2.3.8 Begründung der natur- und artenschutzrechtlichen Entscheidungen (Ziff. I.3.10)

Begründung allgemeine Auflagen

Zu I.3.10.1 - Ökologische Baubegleitung

Zur Gewährleistung einer ökologisch sachgerechten Bauabwicklung, insbesondere zur Berücksichtigung des vorsorgenden Biotop- und Artenschutzes ist eine ÖBB durch Fachpersonal erforderlich, um Eingriffe in Natur und Landschaft gem. §§ 14, 15 BNatSchG sowie den Eintritt von Verbotstatbeständen gem. § 44 ff. BNatSchG i.V.m. dem § 23 NatSchAG M-V zu vermeiden bzw. ggf. nachträglich zu kompensieren. Risiken für den Natur- und Artenschutz sind rechtzeitig und wirksam durch geeignete Maßnahmen auszuräumen. Die Vielzahl der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen sowie deren Spezifität und Komplexität kann nicht durch Baufachleute betreut werden. Es wird empfohlen, die ÖBB schon vor Ausführungsplanung zu beteiligen, um spätere Friktionen in der Bauabwicklung zu vermeiden.

Die ÖBB ist in zeitlicher Hinsicht vor Beginn der notwendigen bauvorbereitenden Arbeiten bis zur Fertigstellung der erdbezogenen Baumaßnahmen einschließlich dem vollständigen Rückbau des Baufeldes sowie einer eventuellen Nachbilanzierung der zusätzlichen Eingriffe/Kompensationsmaßnahmen zu gewährleisten, um den Anforderungen des Natur- und Artenschutzes zu entsprechen.

Die ÖBB bezweckt damit u. a. den Schutz wandernder, auf den Bauflächen vorkommende Amphibien/Reptilien. Da Amphibien/Reptilien durch veränderte klimatische Bedingungen kaum

noch in eine ausgedehnte Winterstarre verfallen und ganzjährig aktiv sein können, wäre eine monatelange Bauzeitenregelung anstelle einer ÖBB eine weder verhältnismäßige noch geeignete Schutzmaßnahme. So können bspw. prognostizierte Witterungsbedingungen ganzjährig Auswirkungen auf das Verhalten verschiedener Arten haben, welche einzelfallbezogen zu berücksichtigen sind.

Laut § 17 Abs. 7 BNatSchG liegt es im Ermessen der zuständigen Behörde für die sachgerechte Durchführung der Vermeidungs- sowie Kompensationsmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen vom Verursacher des Eingriffs die Vorlage eines Berichtes zu verlangen.

Das vom Dezernat 45 des StALU VP geforderte Protokoll der ÖBB ist erforderlich, um die sachgerechte Durchführung der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen nachzuweisen.

Für die Begründung bezüglich der geforderten Protokolle siehe „Zu Protokollierungen“.

Zu I.3.10.2 – Baubeginnanzeige/Inbetriebnahme

Die Anzeige des Baubeginns markiert gleichzeitig den Beginn des tatsächlichen Eingriffs in Natur und Landschaft. Zur Erfüllung der Kontrollfunktion der Behörde ist daher Mitteilung an die Fachbehörde für Naturschutz notwendig.

Zu Protokollierungen

Gem. § 17 Abs. 7 BNatSchG prüft die Behörde die sach- und fristgerechte Durchführung von Vermeidungs- sowie festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich erforderlicher Unterhaltungsmaßnahmen. Hierzu kann sie vom Verursacher des Eingriffs die Vorlage eines Berichts verlangen. Nach der obergerichtlichen Rechtsprechung ist entgegen der Gesetzesbegründung eine Anwendung möglich. Zunächst ist festzustellen, dass die Prüfung der Unterhaltsverpflichtung der Behörde unverändert zukommt. Hieran ändert auch die geforderte Protokollierung nichts. Ein Protokoll gibt allein Auskunft über durchgeführte Maßnahmen oder Ereignisse und dokumentiert ggf. den Ist-Zustand. Ob dieser dem geforderten bzw. geschuldeten Zustand entspricht, ist seinerseits Gegenstand der Prüfung, die der Behörde obliegt. Die Protokollierung ermöglicht es der Behörde, ihrer Prüfpflicht nachzukommen. Das OVG Lüneburg sagt hierzu zu umfangreicheren Berichtspflichten:

Die Vorlage von Berichten durch den Eingriffsverursacher soll die Behörde dabei unterstützen, ihrer Prüfungspflicht mit angemessenem Aufwand nachzukommen. Dabei spielen, worauf die Begründung des Gesetzentwurfs ausdrücklich hinweist, die Größe und Komplexität der Maßnahme eine Rolle. Ebenfalls zu berücksichtigen sind in diesem Zusammenhang die der Behörde zur Verfügung stehenden Ressourcen, die für die Durchführung eigener turnusgemäßer Kontrollen aufgewendet werden können, sowie der Umstand, dass die ordnungsgemäße Umsetzung und Unterhaltung der angeordneten Kompensationsmaßnahmen durch den Eingriffsverursacher nach § 6 Abs. 1 BImSchG eine Voraussetzung für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist. Die Prüfungspflicht und die damit korrespondierende Berichtsvorlage durch den Eingriffsverursacher beugen damit einem Vollzugsdefizit vor, welches

bei der Umsetzung naturschutzrechtlicher Kompensationsmaßnahmen bereits wegen der zum Teil langfristigen Unterhaltungszeiträume auch tatsächlich droht (vgl. Gellermann, in: Landmann/Rohmer, a.a.O., § 17 BNatSchG Rn. 20; Prall/Koch, in: Schlacke, GK-BNatSchG, 1. Aufl. 2012, § 17 Rn. 23).

(OVG Lüneburg, Urteil vom 10. Januar 2017 – 4 LC 197/15 –, Rn. 55, juris)

Angesichts der Vielzahl von Lenkungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, der Individualität der Bewirtschaftungen und deren Zeitpunkte im Jahr, unter Berücksichtigung der Fläche und der Abschaltungen für den Schutz der Fledermäuse, für die die Vollzugsbehörde zuständig ist, ist die Vollzugsbehörde zwingend auf die Übersendung von Protokollen angewiesen, damit ein Vollzugsdefizit ausgeschlossen wird. Die hierfür notwendigen Mitwirkungshandlungen der Beteiligten (Landwirte, Genehmigungsinhabende, ...) sind niedrigschwellig im Rahmen einer reinen Protokollierung vor Ort ohne großen Zeitaufwand zu leisten.

Begründung Naturschutz

Zu I.3.10.3 – Schutz von Gehölzen

Gemäß § 18 NatSchAG M-V sind alle Bäume mit einem Stammumfang von mehr als 100 Zentimetern (gemessen in 1,30 Meter Höhe vom Erdboden) gesetzlich geschützt.

Nach § 18 Abs. 2 NatSchAG M-V sind die Beseitigung geschützter Bäume sowie alle Handlungen, die zu ihrer Zerstörung, Beschädigung oder erheblichen Beeinträchtigung führen können, verboten.

Eine Ausnahme kann hiervon unter den Voraussetzungen des § 18 Abs. 3 NatSchAG M-V erteilt werden. Insbesondere ist dies gem. § 18 Abs. 3 Ziff. 1. NatSchAG M-V möglich, wenn ein nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässiges Vorhaben sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann. Die Prüfung einer solchen Ausnahme ist vor Vornahme der Handlung mit der öBB abzusprechen und eine Zustimmung des Dez. 45 des StALU VP einzuholen, um dem Ausnahmecharakter und der Schwere der Beeinträchtigung in geschützte Gehölze Rechnung tragen zu können. Insbesondere ist die in § 39 Abs. 2 Ziff. 1 BNatSchG formulierte zeitliche Einschränkung von Arbeiten als gesetzliche Vorgabe zu beachten.

Bei einer Betroffenheit von besetzten Brut- und Lebensräumen von Arten ist zur Wahrung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG eine vorherige Absprache notwendig.

Der Schutz des Wurzelbereichs ist als Bestandteil des Baumschutzes nach § 18 NatSchAG M-V zu beachten. Hierzu ist nach den entsprechenden Regelwerken (DIN 18920, R SBB) die Freihaltung des Bereichs der Kronentraufe erforderlich. Daher sind auch Wege so zu planen, dass sie den Bereich der Kronentraufe nicht beeinträchtigen.

Zu I.3.10.4 – Eingriffsermittlung und Kompensation Naturhaushalt

Die Errichtung baulicher Anlagen auf baulich nicht genutzten Grundstücken im Außenbereich sowie die wesentliche Änderung von baulichen Anlagen im Außenbereich stellen einen Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 12 Abs. 1 Ziff. 12 NatSchAG M-V in Verbindung mit §§ 14, 15 BNatSchG dar. Die Eingriffe wurden in einer Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung bewertet.

Der Gesamtkompensationsbedarf für den Eingriff in den Naturhaushalt beträgt 204.275 m² EFÄ. Der Gesamtbedarf wird durch den Ankauf von Ökopunkten (insgesamt 272.067 m² KFÄ) der Ökokonten Nr. VG 020 (Magerrasenflächen am Rehberger Wald bei Jarnow) und Nr. VG 045 (Anlage von Magerwiesen bei Pulow) vollständig kompensiert. Somit verbleiben zusätzliche KFÄ aus den geplanten Ökokonten.

Die Ökokonten sind geeignet, die Eingriffe in die Natur auszugleichen und zu ersetzen. Die Anforderungen entsprechen den Hinweisen zur Eingriffsregelung (Schriftenreihe des LUNG 2018). Die Reservierungsbestätigungen der Punkte im oben genannten Ausmaß wurden durch den Antragsteller vorgelegt.

Zu I.3.10.5 - Eingriffsermittlung und Kompensation Landschaftsbild

Soweit Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft gemäß §§ 14, 15 BNatSchG nicht vermieden werden können, sind gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen zu ergreifen. Sofern solche Maßnahmen nicht zur Verfügung stehen, ist nach § 15 Abs. 6 BNatSchG eine Ersatzgeldzahlung zu leisten – vorausgesetzt, der Eingriff wird genehmigt oder tatsächlich durchgeführt. Die Art und Höhe der erforderlichen Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen oder der Ersatzgeldzahlung richten sich dabei nach dem Realkompensationserlass Landschaftsbild MV vom 27.03.2025 in Verbindung mit dem geänderten Kompensationserlass Windenergie MV vom 17.03.2025.

Der ermittelte Kompensationsbedarf für das Landschaftsbild beläuft sich auf 464.308 m² EFÄ. Die Berechnung erfolgt auf Grundlage der Vorgaben des Realkompensationserlasses und berücksichtigt die Ermäßigung aufgrund der Überlagerung einzelner WEA-Flächen. Grundlage der Ermittlung bilden die „Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg-Vorpommern“ (HzE MV, 2018).

Eingriffe können durch vorgezogene Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden, beispielsweise durch den Ankauf von Ökopunkten aus einem nach der Ökokontoverordnung M-V (ÖkoKtoVO M-V) anerkannten und geeigneten Ökokonto. In diesem Fall erfolgt die Kompensation des Eingriffs in das Landschaftsbild für neun Windenergieanlagen (WEA) durch die Abbuchung von 464.308 m² KFÄ aus dem Ökokonto „Umwandlung von Acker in Trocken-/Magerrasen mit Huteeichen, Feldhecken und naturnahen Waldrand in Rebelow“.

Das Ökokonto ist geeignet, die Eingriffe in das Landschaftsbild auszugleichen und zu ersetzen. Die Anforderungen entsprechen den Hinweisen zur Eingriffsregelung (Schriftenreihe des LUNG

2018). Die Reservierungsbestätigung der Punkte im oben genannten Ausmaß wurde durch den Antragsteller vorgelegt.

Zu Eingriffe in geschützte Biotope – Ausnahmegenehmigung

Geschützte Biotope unterliegen nach § 30 Abs. 2 BNatSchG in Verbindung mit § 20 Abs. 1 NatSchAG M-V einem besonderen Schutz. Danach ist es grundsätzlich verboten, diese Biotope zu beseitigen oder erheblich zu beeinträchtigen. Nach § 20 Abs. 3 NatSchAG M-V können Ausnahmen von diesem Verbot zugelassen werden, wenn

1. das Vorhaben aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls erforderlich ist,
2. zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und
3. Beeinträchtigungen durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen kompensiert werden können.

Im vorliegenden Fall wurde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens festgestellt, dass durch die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen mittelbare und unmittelbare Beeinträchtigungen der betroffenen Biotope nicht ausgeschlossen werden können. Hierzu zählen insbesondere Randwirkungen (Verschattung, Windwurf), stoffliche Einträge (Staub, Nährstoffe) sowie temporäre Störungen während der Bau- und Betriebsphase sowie der geplante unmittelbare Eingriff in zwei Strauchhecken mit Überschirmung (BHB). Die Voraussetzungen für eine Ausnahmegenehmigung liegen vor:

Das Vorhaben dient dem Ausbau erneuerbarer Energien und damit der Energiewende, die nach § 2 EEG und der Änderung des BNatSchG vom 20.07.2022 im überragenden öffentlichen Interesse steht und der öffentlichen Sicherheit dient. Damit ist das Vorhaben aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls erforderlich.

Eine Verlagerung der Standorte innerhalb des ausgewiesenen Eignungsgebietes sowie eine Verlagerung der Zuwegungen wurde geprüft, erweist sich jedoch als nicht zumutbar, da fehlende Flächenverfügbarkeiten, technische Restriktionen (Turbulenzgutachten, Abstände zu Bestandsanlagen) und zusätzliche Eingriffe gegen eine Standortverschiebung sprechen. Es sind daher keine zumutbaren Alternativen ersichtlich.

Die vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (vgl. Eingriffsermittlung und Kompensation) stellen sicher, dass die zu erwartenden Beeinträchtigungen fachgerecht kompensiert werden.

Vor diesem Hintergrund liegen die rechtlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 20 Abs. 3 NatSchAG M-V vor. Die Ausnahmegenehmigung wird daher erteilt.

Zum Artenschutz

Die artenschutzrechtlichen Forderungen ergeben sich aus den Ausführungen in den Antragsunterlagen und in der artenschutzrechtlichen Betrachtung nach § 44 BNatSchG vom 29. Juli 2009 (BGBl. 2009 S. 2542) und § 45b BNatSchG. Grundlage für die artenschutzrechtlichen Betrachtungen sind die faunistischen Kartierungen, der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag der

Antragsunterlagen und behördliche Kataster. Unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen ist ein Verstoß gegen Zugriffsverbote rechtlich nicht zu erwarten.

Zu I.3.10.6 - Artenspezifischer Einstieg

Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen stellt potentiell eine Beeinträchtigung von geschützten Tierarten im Sinne der §§ 14, 44 ff. BNatSchG dar, die entsprechend vorrangig zu vermeiden und, sofern eine Vermeidung nicht in Frage kommt, auszugleichen ist, § 15 Abs. 1 BNatSchG. § 44 BNatSchG sieht hierbei drei mögliche Konstellationen der Beeinträchtigungen vor: Durch das Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit Abs. 5 S. 2 Nr. 1, das Schädigungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 sowie das Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit Abs. 5 S. 2 Nr. 3 BNatSchG. Hinsichtlich der Betroffenheit von Arten wurden durch die Fachliteratur Auswertungen bezüglich möglicher Faktoren, die eine Beeinträchtigung zur Folge haben, vorgenommen und daraus resultierend Parameter insbesondere in Form von Abstandsradien definiert, die eine Bewertung der Betroffenheit und die Möglichkeit, diese durch Maßnahmen zu vermeiden oder auszugleichen, ermöglichen.

Hinsichtlich der Bewertung des Risikos von Vögeln und Fledermäusen im Speziellen gilt: Im vorliegenden Verfahren richtet sich die Betroffenheit von Arten nach § 44 BNatSchG in Verbindung mit der AAB WEA – Teil Vögel (2016) sowie der AAB WEA – Teil Fledermäuse (2016). Für den Bereich des Tötungsrisikos kollisionsgefährdeter Brutvogelarten sind im vorliegenden Fall die bundeseinheitlichen Vorgaben des § 45b Abs. 1-5 BNatSchG heranzuziehen. Sofern ein Schädigungs- und Störungsverbot gem. AAB WEA aufgrund des Tötungsrisikos ergibt und mit diesem verknüpft ist, gilt auch in diesem Bereich die Vorgabe des § 45b BNatSchG. Hinsichtlich des Tötungsrisikos wird gemäß den Vorgaben ein gestaffeltes System eingehalten, wonach gem. AAB WEA Vorhaben im Ausschlussbereich nicht genehmigungsfähig und im Prüfbereich ggf. unter Vornahme von Vermeidungsmaßnahmen genehmigungsfähig sind. Hinsichtlich des Tötungsverbotes gem. § 45b BNatSchG gelten für die in Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b BNatSchG betroffenen Arten die Vorgaben des § 45b Abs. 1-5 BNatSchG, wonach im Nahbereich eine unwiderlegbare Vermutung für ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, im zentralen Prüfbereich eine widerlegbare Vermutung des signifikant erhöhten Tötungsrisikos und im erweiterten Prüfbereich eine widerlegbare Vermutung für ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko. Jenseits des erweiterten Prüfbereiches wird ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko unwiderlegbar vermutet.

Zu I.3.10.7 – Bauzeitenregelung Vögel

Zur Vermeidung, dem Ausgleich und dem Ersatz von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft hat der Verursacher des Eingriffes Maßnahmen zu treffen, § 15 Abs. 1 BNatSchG. Die Maßnahme dient der Vermeidung von Beeinträchtigungen.

Durch das Bauvorhaben können Fortpflanzungsstätten von verschiedenen Brutvogelarten betroffen sein. Das den Antragsunterlagen beiliegende Gutachten (AFB Anhang I, Tabelle 5) weist einen Bestand von insgesamt 38 betroffenen Kleinvogelarten im geplanten Bereich des Vorhabens nach. Im Rahmen der Baufeldfreimachung ist insbesondere der Schutz der Bodenbrüter, hier u.a. Feldlerche relevant. Zum Ausschluss artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. § 44 ff. BNatSchG für diese Arten ist vorsorglich das gesamte Baufeld

freizumachen, um eine Ansiedlung und Gefährdung von Bodenbrütern während des Bauvorhabens zu verhindern. Darüber hinaus ist zum Schutz von betroffenen Bodenbrütern eine Bauzeitenregelung einzuhalten. Bauarbeiten sind außerhalb der Hauptbrutzeit (1. April bis 31. August) von Bodenbrütern durchzuführen.

Zu I.3.10.8 – Fledermaus pauschale Abschaltzeiten

Fledermäuse können an Windenergieanlagen zu Tode kommen (Kollision oder Baro-Trauma) (z. B. Richardson et al. 2021; Melber et al. 2023; Dietz et al. 2024). Windenergieanlagen wirken zusätzlich anlockend auf Fledermäuse (Goldenberg et al. 2021; Guest et al. 2022; Reusch et al. 2023; Dietz et al. 2024a), was wiederum das Kollisionsrisiko erhöht. Grundsätzlich sind Randstrukturjäger („Edge-space foraging“), Offenraumjäger („open-space foraging“) und migrierende Arten („Migrating bats“) am meisten durch Windenergieanlagen gefährdet (Rydell et al. 2010b; Voigt et al. 2015). Unter den in Deutschland vorkommenden Schlagopfern sind ca. 70 % migrierende Fledermausarten (Dietz et al. 2024). Die migrierenden Tiere nutzen nicht nur zwingend Leitstrukturen für den Durchzug, sondern können auch im freien Luftraum angetroffen werden (Albrecht & Grünfelder 2011). Um Energie zu sparen ist bei der Migration teilweise die Echoortung ausgesetzt (Erickson et al. 2002; Ahlén 2003; Holland et al. 2008; Walsh et al. 2012), sodass ein Erkennen eines Hindernisses nicht möglich ist. Mecklenburg-Vorpommern liegt mitten im breiten Zugkorridor der wandernden Fledermausarten. Aufgrund des bundesweiten Verbreitungsschwerpunktes der kollisionsgefährdeten Arten besteht in MV ein überdurchschnittlich hohes Konfliktpotenzial zwischen WEA und Fledermäusen.

Am folgenden Standort ist das Risiko aufgrund folgender Kriterien signifikant erhöht:

- ≤ 250 m zu Gehölzrändern

An dem Standort der hier zu betreibenden Anlagen im Offenland ist bei einem Rotordurchlauf von > 30 mit einem erhöhten Kollisionsrisiko für folgende Arten zu rechnen:

- Großer Abendsegler (Langstreckenzieher)
- Rauhaufledermaus (Langstreckenzieher)
- Zwergfledermaus (Kurz-Mittelstreckenzieher)
- Kleiner Abendsegler (Langstreckenzieher)
- Zweifarbfledermaus (Langstreckenzieher)
- Mückenfledermaus (Mittelstreckenzieher)
- Breitflügelfledermaus (Kurzstreckenzieher)
- ggf. Nordfledermaus (Mittelstreckenzieher)

Nach der Rechtsprechung des BVerwG ist ein natur- und artenschutzfachlichen Beurteilungsspielraum der Fachbehörde einzuräumen, auch im Genehmigungsverfahren (BVerwG, Urteil vom 27. Juni 2013 – 4 C 1/12 –, BVerwGE 147, 118-127, Rn. 14). Dabei ist auch, in Ermangelung entgegenstehender konkreter Untersuchungen, eine worst-case-Betrachtung zulässig (m.w.N.: BVerwG, Urteil vom 31. März 2023 – 4 A 11/21 –, Rn. 91, juris). Sofern die Habitatstrukturen oder die Lage des Vorhabens fachlich darauf deuten, dass Konflikte mit dem

Schutz von Fledermäusen zu befürchten sind, und dieser Anschein nicht durch Vorabkartierungen widerlegt werden können, ist eine worst-case-Betrachtung vorzunehmen.

Die genannten Fledermausarten gehören – wie alle Fledermausarten – zu den besonders geschützten Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verbietet es, Exemplare der besonders geschützten Arten zu verletzen oder zu töten. Das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG bezieht sich auf einzelne Individuen (BVerwG Urteil vom 09.07.2008 – 9 A 14.07, BVerwG Urteil vom 18.03.2009 – 9 A 39.07, BVerwG Urteil vom 14.07.2011 – 9 A 12.10). Nach der ständigen Rechtsprechung umfasst das Tötungsverbot jedoch nur eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos (BVerwG Urteil vom 12.03.2008 – 9 A 3.06, BVerwG Urteil vom 18.03.2009 – 9 A 39.07). Seltene Einzelkollisionen werden nicht als Verstoß gegen das Tötungsverbot angesehen, sie sind „zwar nicht ‚gewollt‘ im Sinne eines zielgerichteten ‚dolus directus‘, müssen aber – wenn sie trotz aller Vermeidungsmaßnahmen doch vorkommen – als unvermeidlich hingenommen werden“ (BVerwG Urteil vom 09.07.2008 – 9 A 14.07). Mit dieser Signifikanz-Schwelle soll gewährleistet werden, dass das „Tötungsverbot nicht zu einem unverhältnismäßigen Planungshindernis“ wird (BVerwG Urteil vom 12.03.2008 – 9 A 3.06).

Was dabei aber genau unter dem signifikant erhöhten Risiko für ein Individuum zu verstehen ist, wird nicht definiert. Hilfsweise finden sich jedoch Erläuterungen, die darunter eine höhere Gefahr verstehen, als sie für das Tier in seinem natürlichen Umfeld besteht, etwa „dass Einzelexemplare einer Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens Opfer einer anderen Art werden (z.B. Opfer eines Raubvogels werden)“ (BVerwG Urteil vom 09.07.2008 – 9 A 14.07). Das Risiko für ein Fledermausindividuum, im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens während eines bestimmten Zeitraums zu versterben (= die natürliche Mortalitätsrate) ist bei den oben genannten Arten vergleichsweise gering. Sie weisen einen sehr geringen jährlichen Reproduktionsrat auf (maximal zwei Jungtiere je Fledermaus-Weibchen und Jahr), und sind daher für den Erhalt der Population darauf angewiesen, dass jedes einzelne Individuum lange überlebt. Natürlichen Feinden (wie z.B. Eulen oder Mardern) fallen sie nur im seltenen Ausnahmefall zum Opfer. Daher ist die Signifikanzschwelle für das Eintreten des Verbotstatbestandes bei Fledermausindividuen vergleichsweise geringer anzusetzen, als bei Individuen einer Art, die eine höhere natürliche Mortalitätsrate aufweist (wie z.B. einige Amphibienarten).

Aus diesem Grund hat sich in der Fachwelt der Schwellenwert von maximal bis zu zwei Fledermaus-Schlagopfern je Windenergieanlage und Jahr für das Eintreten des Tötungsverbotes etabliert.

Die einzig wirksame Vermeidungsmaßnahme für die Tötung und Verletzung der Fledermäuse an WEA ist die Betriebsregulierung. Als nachtaktive Tiere, fliegen Fledermäuse i.d.R. nur zwischen dem frühen Abend und dem Sonnenaufgang. Das Weiteren wird die Fledermausaktivität durch die Witterung beeinflusst (Dietz et al. 2024; Mathgen et al. 2024).

Nach Barré et al. (2023) nimmt die Fledermausaktivität mit zunehmender Rotorgeschwindigkeit ab. Gezielte wissenschaftliche Untersuchungen zum Gefahrenpotenzial im Trudelmodus gibt es bislang aus dem RENEBA II Vorhaben, bei dem zumindest gezeigt werden konnte, dass durch den Trudelbetrieb keine schwerwiegenden Betroffenheiten bestehen (Dietz et al. 2024). Lt. AAB

WEA und § 6 WindBG (in Verbindung mit dem Vollzugsleitfaden S.13 BMWK 2024) ist es möglich, die Abschaltzeiten auf Grundlage einer zweijährigen akustischen Erfassung der Fledermausaktivität im Gondelbereich anzupassen. Nach Länderleitfaden ist die Erfahrung und Eignung des Gutachters, der die Erfassung vornimmt, nachzuweisen. Die fachlichen Anforderungen an ein Gondelmonitoring sind im Rahmen der länderspezifischen Leitfäden aufgeführt und abhängig vom Anlagentyp, dem Standort, der am Standort vorkommenden Fledermausaktivität und der Umgebungsstruktur. Vorab ist mit dem Dez. 45 es StALU VP Kontakt aufzunehmen, um den Prüfrahen festzusetzen.

Es ist unter bestimmten Kriterien nach AAB WEA 2016 möglich, das Gondelmonitoring einer Windenergieanlage auf eine andere zu übertragen:

- max. 500 m Abstand zwischen den WEA
- ähnliche Distanz zu den nächstgelegenen Bäumen, Gehölzen und Gewässern
- keine Unterschreitung der Mindest-Erfassungsstandorte (hier: mind. zwei)

Im vorliegenden Fall sind unter Betrachtung der o.g. Kriterien fünf Erfassungsstandorte notwendig.

Die Auflage unter Ziff. I.3.10.8.1 dient dem Zweck der behördlichen Evaluation der unter Ziff. I.3.10.8 genannten Bestimmungen im Rahmen eines artenschutzrechtlichen Risikomanagements. Die Fledermausaktivität kann sich im Laufe der Betriebszeit einer WEA durch Landnutzungsänderung, Veränderungen der Gehölzstrukturen oder auch durch klimatisch bedingte Verschiebungen des Zugzeitraumes räumlich oder zeitlich verlagern (siehe auch AAB-WEA M-V FL, Kap. 3.1.4). Mit einer erneuten Untersuchung wird weiterhin geprüft, inwiefern ggf.festgelegte Abschaltzeiten noch erforderlich oder entbehrlich sind. Die Behörde überprüft und bestätigt die bis zum 31. Januar vorgelegten Berichte.

Das über die Bestimmung Ziff. I.3.10.8 angeordnete Risikomanagement einschließlich Monitoring ist in der Gesamtbetrachtung geeignet, erforderlich und angemessen, um unter Berücksichtigung oben genannter vorliegender Prognose-Unsicherheiten auszuschließen. Es ist davon auszugehen, dass – wenn die Vorhabenträgerin ein Gondelmonitoring durchführt – die nach den ersten zwei Betriebsjahren festgelegten Abschaltzeiten im Hinblick auf deren Eignung, das Tötungsrisiko für Fledermäuse unter die Signifikanzschwelle zu senken, in regelmäßigen Abständen validiert werden sollten, um die Einhaltung der Vorgaben aus § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG dauerhaft zu gewährleisten. Diese Annahme ist naturschutzfachlich vertretbar (VGH Mannheim, Urteil vom 19.11.2025 – 14 S 103/25, juris -, Rn. 196).

Den bestehenden wissenschaftlichen Unsicherheiten an der Wirksamkeit von Schutzmaßnahmen, die zugunsten von Fledermäusen festgesetzt werden, kann regelmäßig durch ein Monitoring mit Risikomanagement Rechnung getragen werden (OVG Lüneburg (7. Senat), Urteil vom 27.08.2019 – 7 KS 24/17, LS. 8).

Zum Auflagenvorbehalt zu I.3.10.8 und I.3.10.8.1 – nachträgliche Anpassung der Nebenbestimmungen

Die zunächst angeordneten Abschaltzeiten werden sich in der Regel durch die Durchführung eines Gondelmonitorings verändern. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei Nachweis einer stärkeren Konfliktrichtigkeit des Vorhabens zur gebotenen Senkung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos auch eine Ausweitung der Abschaltzeiten notwendig werden kann. Eine Anpassung erfordert in jedem Fall die Änderung der Nebenbestimmung, die durch den Auflagenvorbehalt ermöglicht wird.

Die erforderlichen Abschaltzeiten können auf der Grundlage eines wiederholten Gondelmonitorings von den angeordneten Abschaltzeiten abweichen. Aufgrund von klimabedingten Änderungen im Zugverhalten können nach Ergebnisauswertung des Gondelmonitorings Änderungen im Sinne von Verschiebungen der Abschaltzeiten notwendig werden. Insofern behält sich die Genehmigungsbehörde vor, in Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde für Naturschutz, im Rahmen des Risikomanagements die Abschaltzeiten durch gesonderten Bescheid entsprechend anzupassen, um die Sicherstellung des § 44 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG zu erreichen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei Nachweis einer stärkeren Konfliktrichtigkeit des Vorhabens zur gebotenen Senkung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos auch eine Ausweitung der Abschaltzeiten notwendig werden kann. Eine Anpassung erfordert in jedem Fall die Änderung der Nebenbestimmung, die durch den Auflagenvorbehalt ermöglicht wird.

Zu I.3.10.9 – Fledermausabschaltung-Protokoll
Sie „Zu Protokollierungen“.

Zu I.3.10.10 – nächtliche Bauzeitenregelung Fledermäuse

Da die Anlagen, Zuwegungen und die unterstützende Infrastruktur in unmittelbarer Nähe zu potenziellen Habitaten (< 500 m), Jagdgebieten und Leitstrukturen (< 200 m) von Fledermäusen geplant sind, ist mit einer baubedingten Störung durch Baustellenlicht und Baulärm zu rechnen (Rodrigues et al. 2014, Kelm et al. 2014; Mathgen et al. 2024; Voigt et al. 2024a). Dies würde einen Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG darstellen, der jedoch durch die nächtliche Bauzeitenregelung als Ausgleichsmaßnahme abgewendet werden kann.

2.3.9 Begründung der forstschutzrechtlichen Auflage (Ziff. I.3.14)

Waldabstand

Gemäß § 2 LWaldG ist jede mit Waldgehölzen bestockte Grundfläche Wald, unabhängig von Regelmäßigkeit und Art der Entstehung. Waldgehölze sind alle Waldbaum- und Waldstraucharten. In der Regel ist Wald ein zusammenhängender Bewuchs von Waldgehölzen mit einer Mindestflächengröße von 2.000 m², einer mittleren Breite von 25 Metern und einer mittleren Höhe von 1,5 Metern oder einem Alter von 6 Jahren.

Bei der Errichtung baulicher Anlagen ist nach § 1 der WAbstVO²⁴ in Verbindung mit § 20 Abs. 1 Satz 1 des LWaldG M-V ein Abstand von 30 Metern (Waldabstand) von einer baulichen Anlage bis zur Waldgrenze einzuhalten. Dieser wird in Fällen des § 2, Absatz 1 Satz 1 des LWaldG M-V von der Traufkante gebildet.

Als baulicher Einzugsbereich der WEA gilt eine Kreisprojektion der Rotorlänge als Radius um den Sockel der Anlage. Nach richterlicher Auffassung entfalten die Rotorflügel als Teil der baulichen Anlage vergleichbare Wirkungen wie eine Gebäudeaußenwand und bilden damit die in der Entscheidungsfindung zu beachtenden räumlichen Grenzen. Eine WEA definiert sich folglich einschließlich der sich rotierenden Rotorflügel. Die Messung des Waldabstandes zur WEA beginnt folglich an der Waldtraufkante und endet am Lot der äußeren Spitze des horizontal stehenden Rotorblattes.

Mit der Errichtung der WEA 3 und 5 bis WEA 12 wird der Waldabstand im Sinne o.g. Erläuterungen nicht unterschritten.

Waldbrandschutz

Nach § 19 Abs. 2 LWaldG kann die Forstbehörde erforderlichenfalls Schutzmaßnahmen zum Waldschutz anordnen. In Bezug auf die Errichtung und den Betrieb von WEA sind diese Schutzmaßnahmen hinsichtlich des Waldbrandschutzes und des störungsfreien Betriebes des automatisierten Waldbrandfrüherkennungssystems im Erlass des ehemaligen Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg- Vorpommern „Verfahren bei der forstbehördlichen Beteiligung zu Bau und Betrieb von Windenergieanlagen (WEA)“ vom 22.07.2013 näher bezeichnet.

Brandmelder, Abschaltung, Löschanlagen

Diesem Erlass zufolge sind in allen WEA, deren äußere Rotorblattspitze sich in einem Abstand von weniger als 50 m vom Waldrand befindet, Brandmelder mit automatischer Abschaltung und automatische Löschanlagen (in der Kanzel) zu installieren und dies vor Inbetriebnahme nachzuweisen.

Die WEA 6 und WEA 9 werden den Abstand von 50 m zum nächstgelegenen Wald unterschreiten (s. Anlage). Demzufolge muss die Installation von Branderkennungs- und meldeanlagen, einer automatische Abschaltung im Maschinenhaus und ein automatisches Feuerlöschsystem in den WEA 6 und WEA 9 vor der Inbetriebnahme durch den Anlagenbetreiber nachgewiesen werden. Die WEA 3; 5; 7; 8; 10; 11 und 12 werden den Abstand von 50 m zum Wald nicht unterschreiten. Der Nachweis o.g. Brandschutzeinrichtungen ist für diese Anlagen nicht erforderlich.

Automatisierte Waldbrandfrüherkennung

Des Weiteren hat der Genehmigungsinhaber einer WEA sicherzustellen, dass die automatisierte Waldbrandfrüherkennung (AWFS) sowie zugehörige Funkstrecken durch den Betrieb der geplanten WEA nicht gestört werden.

Alle WEA-Standorte befinden sich außerhalb der Reichweiten des AWFS und der entsprechenden Funkstrecken. Eine Störung des Betriebes ist daher nicht zu erwarten. Der Betrieb der WEA 3 und WEA 5 bis 12 stellt unter Berücksichtigung der Nebenbestimmung keine erhebliche Gefährdung des Waldes dar.

2.3.9 Zusammenfassung

Die Prüfung durch die Genehmigungsbehörde und die genannten beteiligten Behörden sowie Träger öffentlicher Belange hat ergeben, dass keine weiteren Bedenken gegen das Vorhaben

bestehen und dass andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Die Nebenbestimmungen und Hinweise der Beteiligten sind in den Bescheid aufgenommen worden. Von der Genehmigungsbehörde ist die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach den einschlägigen Bestimmungen des BImSchG vorgenommen worden (§ 6 Abs. 1 BImSchG).

Die Prüfung hat ergeben, dass

- a) unter Berücksichtigung der mit der Genehmigung verbundenen Nebenbestimmungen und Hinweise sichergestellt ist, dass die Pflichten für den Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen gemäß § 5 BImSchG erfüllt werden und
- b) andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Damit sind die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 Abs. 1 BImSchG erfüllt. Dem Antrag ist zu entsprechen.

2.3.10. Begründung der Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung folgt aus den §§ 1 bis 4, 9 bis 14 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (VwKostG) in Verbindung mit der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Kostenverordnung für Amtshandlungen beim Vollzug der Immissionsschutzgesetze und ihrer Durchführungsverordnungen (Immissionsschutz-Kostenverordnung - ImmSchKostVO M-V²⁵). Befreiungstatbestände nach §§ 7 und 8 VwKostG M-V liegen nicht vor.

Dabei trägt gemäß §§ 1, 2, 11 und § 13 Abs. 1 Nr. 1 VwKostG M-V i. V. m. der der jeweils einschlägigen ImmSchKostVO M-V die Antragstellerin, hier: die PROKON Regenerative Energien eG die Kosten.

Grundlage für die Berechnung der Verwaltungsgebühr ist die Tarifstelle 2.2 der Immissionsschutz-Kostenverordnung. Danach ist die Gebühr für Anlagen zur Nutzung der Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern je Anlage mit 6,50 € je Kilowatt Nennleistung und 50 € je Meter Gesamthöhe über Grund zu berechnen.

Die neun beantragten Anlagen haben jeweils eine Nennleistung von 7.200 kW und eine Gesamthöhe von 250 m.

Die Antragstellerin wurde im Rahmen der Vollständigkeitsprüfung zweimal zur Ergänzung der Antragsunterlagen nach § 7 9. BImSchV aufgefordert. Aufgrund des hierfür erforderlichen zusätzlichen Verwaltungsaufwandes wird hier die Tarifstelle 3.6.1 mit 229,50 € für die erfolgte Aufforderung als angemessen angesehen. Die Gebühr ergibt sich aus dem notwendigen zusätzlichen Zeitaufwand im Rahmen der Vollständigkeitsprüfung gemäß Tarifstelle 1.2 b). Danach sind je angefangene halbe Stunde, in diesem Fall 6 halbe Stunden, 38,25 € zu veranschlagen.

Mit Datum vom 09.12.2024 und 13.02.2026 wurden Revisionen des Schallgutachtens eingereicht. Die Gutachten mussten seitens des StALU VP wiederholt geprüft werden.

Für die erneute Prüfung der geänderten Schallgutachten durch das StALU VP wird gemäß Tarfstelle 2.4.7 ein Zuschlag von je 14 % der Gebühren nach der Tarfstelle 2.2 gemessen an dem damit verbundenen Verwaltungsaufwand, der Bedeutung und dem wirtschaftlichen Wert der Amtshandlung als angemessen angesehen.

Bei den Zuschlägen handelt es sich um einen vom Verordnungsgeber eingeräumten Ermessensrahmen. Sind Rahmensätze für Verwaltungsgebühren vorgesehen, so sind gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 VwKostG M-V bei der Festsetzung der Gebühr im Einzelfall der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand, soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden, und die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen.

Zur Berechnung des Zuschlags wurde vom Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern im Sinne einer einheitlichen Rechtsanwendung eine Vollzugshilfe in Form einer Berechnungsvorlage erarbeitet. Diese berücksichtigt den Umfang und Zeitpunkt der Änderung, die Anzahl der prüfenden Behörden und den Zeitaufwand.

Für die Revisionen des Schallgutachtens wurde gemäß der Berechnungsvorlage der Bewertungspunkt 4 „Änderung der Antragsunterlagen wie relevante Fachgutachten nach Behördenbeteiligung“ herangezogen. Die Prüfung der Unterlagen erfolgte durch das StALU VP selbst. Dies entspricht dem Bewertungspunkt 0 der Berechnungsvorlage. Der zeitliche Prüfaufwand für die Abteilung 5 des StALU VP entspricht dem Bewertungspunkt 0 „bis zu 8 Stunden“. In Summe ergeben sich daher 4 Bewertungspunkte. Diese entsprechen gemäß Kostenrahmen 14 %.

Der Zuschlag für die Prüfung von geänderten Antragsunterlagen in Höhe von jeweils 14 % der Gebühr nach Tarfstelle 2.2 ist aufgrund der Wiederholung von verfahrensrelevanten Prüfschritten (wiederholte Prüfung von geänderten Schallgutachten – Bericht-Nr.: SG-4611-241204, Revision 01 vom 04.12.2024 mit geänderten Oktavspektren, Schallpegeln und Drehzahl und Bericht-Nr.: SG-4611-260213, Revision 02 vom 13.02.2026 mit Berücksichtigung der geänderten Vorbelastung) angemessen.

Tarifstelle	Berechnung	Gebühr in EUR
2.2 - Genehmigung nach § 4 oder 16b [bei einem vollständigen Austausch der gesamten Anlage] für Anlagen zur Nutzung der Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern je Anlage je Kilowatt Nennleistung 6,5 € und je Meter Gesamthöhe über Grund 50 €	9 x (6,5 € x 7.200 KW) 9 x (50 € x 250 m)	
2.4.7 – Zuschlag für die Prüfung von geänderten Antragsunterlagen vor Abschluss des Genehmigungsverfahrens, je veranlasste Änderung	bis 50 % der Gebühren nach der Tarifstelle 2.2, mindestens 230: 2 x 14 % der Gebühren nach der Tarifstelle 2.2	
3.6.1 - Aufforderung zur Ergänzung der Antragsunterlagen nach § 7 9. BImSchV	6 x 38,25 €	
Verwaltungsgebühr		

Die Verwaltungsgebühr für das vorliegende Genehmigungsverfahren beträgt  €.

Auslagen werden entsprechend § 1 Abs. 2 ImmSchKostVO M-V i. V. m. § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 VwKostG M-V nicht erhoben.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung (Dritt-)Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, 18439 Stralsund erhoben werden. Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern haben keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch eines Dritten ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Durch den Adressaten dieses Bescheides kann innerhalb eines Monats nach Zustellung ohne die Durchführung des Vorverfahrens nach § 68 Abs. 1 S. 2 VwGO Klage beim Obergerverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern, Domstraße 7, 17489 Greifswald, erhoben werden.

Ein Antrag eines Dritten auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern beim Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern, Domstraße 7, 17489 Greifswald gestellt und begründet werden.

V. Hinweise

1. Immissionsschutzrechtliche Hinweise

Die Ermittlung der Beurteilungspegel „tags“/„nachts“ basiert auf folgenden Oktavspektrum (Vgl. Bericht-Nr. SG-4611-260213 Rev. 02 vom 13.02.2026):

Oktavspektrum der geplanten Anlagen²⁶

Oktavmittelfrequenz [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
Schallleistungspegel [dB(A)]	90,5	97,4	98,8	98,6	99,6	99,4	94,8	83,4

Auf die Oktavpegel ist der Wert für die Gesamtunsicherheit $\Delta L = 2,1$ gem. Ziff. 3e) der LAI-Hinweise aufzuschlagen.

1.2

Wird nach Erteilung der Genehmigung festgestellt, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, behält sich die Genehmigungsbehörde vor, nachträgliche Anordnungen zu treffen (§ 17 Abs. 1 BImSchG).

1.3

Jede beabsichtigte Änderung in der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist. Auf dieser Grundlage ist zu prüfen, ob es sich bei der vorgesehenen Änderung der Lage, der Beschaffenheit und des Betriebes der Anlage um eine wesentliche Änderung der genehmigungsbedürftigen Anlage gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG handelt.

1.4

Gemäß § 62 Abs. 2 Satz 1 und 1a BImSchG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Abs. 1 oder 3 BImSchG eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder entgegen § 15 Abs. 2 Satz 2 BImSchG eine Änderung vornimmt.

1.5

Gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 3 und 4 BImSchG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Auflage nach § 12 Abs. 1 BImSchG nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder

nicht rechtzeitig erfüllt oder die Lage, die Beschaffenheit oder den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage ohne die nach § 16 Abs. 1 BImSchG notwendige Genehmigung wesentlich ändert.

1.6

Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen (§ 15 Abs. 3 BImSchG).

1.7

Die Genehmigung erlischt, wenn der Betrieb während der Dauer von 3 Jahren ruht, ohne dass eine Fristverlängerung beantragt oder bewilligt worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

1.8

Der Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden, sowie unberührt privater Rechte Dritter.

1.9

Bei Wechsel des Betreibers der Anlagen ist dieser dem StALU VP schriftlich anzuzeigen (§§ 52 Abs. 2 und 52b BImSchG).

2. Luftverkehrsrechtliche Hinweise

2.1

Die Tages- und Nachtkennzeichnung ist gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundes zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24. April 2020 (AVV; BAnz AT vom 30.04.2020 B4) und auf Grundlage der vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur erteilten Zustimmung (Schreiben vom 22.11.2019, AZ: [REDACTED]) zur Abweichung von den Vorgaben gemäß Nr. 20.1 Satz 3 der AVV an den Windenergieanlagen gemäß den Nebenbestimmungen auszuführen.

2.2

Bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung (BNK):

Gemäß Auflage I.3.6.8 ist vor Inbetriebnahme einer BNK die geplante Installation der Luftfahrtbehörde unter Vorlage der in der AVV Anhang 6, Punkt 3, benannten Unterlagen zur Zustimmung vorzulegen. Es wird hierzu auf das Informationsblatt der Luftfahrtbehörde Mecklenburg-Vorpommern hingewiesen, das unter

<http://www.regierungmv.de/Landesregierung/wm/Infrastruktur/Luftverkehr/Formulare-Luftfahrt> abgerufen werden kann.

2.3

Veröffentlichungsdaten:

Die Flugsicherungsorganisation (DFS Deutsche Flugsicherung GmbH) muss gemäß internationaler Vorgaben für Höhenangaben das Höhenmodell EGM96 verwenden. Daher werden die vom Antragsteller eingereichten Höhenangaben durch die DFS automatisch in EGM96 umgerechnet. Dadurch kann es zu Abweichungen von wenigen Dezimetern gegenüber Höhenangaben kommen, die vom Antragsteller im Höhenmodell DHHN92 übermittelt wurden. Bei der Übermittlung von Veröffentlichungsdaten durch den Vorhabenträger/ WEA-Betreiber ist daher auch das verwendete Höhenmodell anzugeben.

Sollten die endgültigen Veröffentlichungsdaten von den dieser Zustimmung zugrundeliegenden Antragsdaten abweichen, führt dies zu einer erneuten gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation (DFS). Der Vorhabenträger muss in diesem Fall mit weiteren Kostenbelastungen für die Bearbeitung bei der DFS rechnen.

2.4

Änderung Bauhöhen/ Standortverschiebungen:

Die erteilte luftfahrtbehördliche Zustimmung gilt ausdrücklich nur für die beantragten und dieser Zustimmung zugrundeliegenden Standortkoordinaten und für die Bauhöhe der WEA in m über Grund und in m über DHHN92 oder EGM96. Bei Änderungen der Bauhöhen oder der WEA-Standorte bedarf es einer erneuten Prüfung und Zustimmung der Luftfahrtbehörde und daher einer erneuten Beteiligung durch die zuständige Genehmigungsbehörde.

2.5

Kraneinsatz:

Sollte für die Errichtung der WEA der Einsatz eines Baukrans erforderlich werden, der die Höhe von 100 m über Grund überschreitet, ist hierfür gemäß § 15 i.V.m. § 14 Abs. 1 LuftVG die Genehmigung der Luftfahrtbehörde erforderlich. Für die Beantragung dieser luftrechtlichen Genehmigung werden folgende Angaben benötigt:

- Lageplan und Koordinaten des Kranstandortes
- maximale Arbeitshöhe des Krans in m über Grund und in m über DHHN92 oder EGM96
- ungefähre Standzeit

Die Genehmigung ist vom Bauherrn rechtzeitig vor Baubeginn (mindestens 4 Wochen vorher) beim Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern, Luftfahrtbehörde, Joh.-Stelling-Str. 14, 19053 Schwerin zu beantragen. Hierbei ist das Geschäftszeichen [REDACTED] anzugeben.

Für die Beantragung des Krans kann der Vordruck unter <http://www.regierungmv.de/Landesregierung/wm/Infrastruktur/Luftverkehr/Formulare-Luftfahrt> werden.

3. Hinweis der Bundeswehr

Da bauliche Hindernisse mit einer Bauhöhe über 100 m über Grund gem. § 14 LuftVG der luftfahrtrechtlichen Zustimmung bedürfen, werden etwaige militärisch flugbetriebliche Einwände/Bedenken über das Beteiligungsverfahren der zivilen Luftfahrtbehörde geltend gemacht. Sofern hierbei Einwände geltend gemacht werden, stellt dieser auch einen Verteidigungsbelang i.S.d. § 35 Abs. 3 S. 1 Baugesetzbuch dar.

4. Arbeitsschutzrechtliche Hinweise

4.1

Die Belange der EN 50308 „Windenergieanlagen - Schutzmaßnahmen - Anforderungen für Konstruktion, Betrieb und Wartung“ und der DGUV Information 203-007 „Windenergieanlagen“ sind zu beachten.

4.2

Vor Beginn der Bau- und Montagearbeiten haben sich der Arbeitgeber als Auftraggeber und die Arbeitgeber als Auftragnehmer gegenseitig über die auftretenden Gefährdungen zu informieren und gegebenenfalls bei einer gemeinsamen Gefährdungsbeurteilung zusammenzuwirken und die Schutzmaßnahmen abzustimmen. (§ 13 Abs. 1 und 2 BetrSichV)

4.3

Bei der Realisierung des Bauvorhabens hat der Bauherr, sowohl bei der Planung, als auch bei der Durchführung eine Mitverantwortung für den Arbeitsschutz. Für die Baustelle ist ein Koordinator zu bestellen, der die Bauherrenpflichten zur Koordinierung der Planung und Durchführung der Bauarbeiten zwischen den beteiligten Unternehmen wahrnimmt. (§ 3 Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV²⁷))

4.4

Übersteigt die voraussichtliche Dauer der Arbeiten den in § 2 Abs. 2 BaustellV angegebenen Zeiten, ist dem LAGuS, Abteilung Arbeitsschutz, Standort Stralsund spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle die erforderliche Vorankündigung zuzusenden. Ist eine Vorankündigung zu übermitteln, ist dafür zu sorgen, dass vor Einrichtung der Baustelle ein Sicherheits- und Gesundheitsplan erstellt wird. Dieser muss die für die betreffende Baustelle anzuwendenden Arbeitsschutzmaßnahmen erkennen lassen und besondere Maßnahmen für besonders gefährliche Arbeiten enthalten. (§ 2, Anhang I und II BaustellV)

5. Wasserrechtliche Hinweise und Hinweise des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Peene“

5.1

Sollte eine Kreuzung von Gewässern II. Ordnung (offene und verrohrte Gräben) vorgesehen sein, ist gemäß § 36 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit §§ 82 und 118 Landeswassergesetz M-V (LWaG) eine wasserrechtliche Zustimmung beim Landkreis Vorpommern-Greifswald, untere Wasserbehörde, einzuholen (Ansprechpartner: Herr

[REDACTED]). Dazu ist das Bauausführungsprojekt mit den detaillierten Angaben zur Gewässerkreuzung einzureichen. Die Stellungnahme des zuständigen Wasser- und Bodenverbandes ist den Antragsunterlagen beizufügen.

5.2

Falls eine Grundwasserabsenkung erfolgen soll, ist dafür rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Angaben zu Entnahmemenge, Beginn der Absenkung, Zeitraum, geplante Absenktiefe, Einleitstelle des geförderten Grundwassers sowie ein Lageplan sind anzugeben bzw. vorzulegen (Ansprechpartnerin: [REDACTED]
[REDACTED])

5.3

Sollten bei den Erdarbeiten Dränagen oder auch andere hier nicht erwähnte Entwässerungsleitungen angetroffen und beschädigt werden, so sind sie in jedem Falle wieder funktionstüchtig herzustellen, auch wenn sie zum Zeitpunkt der Bauarbeiten trocken gefallen sind. Der zuständige Wasser- und Bodenverband ist unverzüglich zu informieren.

5.4

Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Anlagenverordnung - AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. 2017 Teil I Nr. 22) ist einzuhalten.

5.5

Nach § 62 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dürfen Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen und Behandeln von wassergefährdenden Stoffen nur entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden.

5.6

Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist besondere Vorsicht geboten. Im Falle einer Havarie mit wassergefährdenden Stoffen ist unverzüglich die zuständige untere Wasserbehörde zu benachrichtigen.

5.7

Der Planbereich befindet sich außerhalb von Trinkwasserschutzzonen.

5.8

Die Zuwegung zu den WKA und die Stellflächen der Kräne zur Errichtung der WKA haben einen Abstand von mindestens 10,0 m zu den Gewässern des WBV einzuhalten.

5.9

Die Fundamente der zu errichtenden WKA haben einen Abstand von mindestens 10,0 m zu den Gewässern des WBV zu haben.

5.10

Die Art und Weise der Querung der Gewässer II. Ordnung (auch temporär) ist dem WBV im Vorfeld vorzulegen und genehmigen zu lassen. Bei Rohren mit Kreisprofil ist mindestens ein DN 600 zu wählen.

5.11

Für die Einleitung von Grundwasser bei der Errichtung der Fundamente ist eine entsprechende Genehmigung bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald zu beantragen und die Bedingungen zur Einleitung mit dem WBV abzustimmen.

5.12

Für zusätzliche Aufwendungen die dem WBV z.B. durch Kontroll- Bauleitungs- oder Regieleistungen entstehen, werden dem Vorhabenträger mit ■■■■ EUR /h in Rechnung gestellt.

5.13

Bei der Querung des Gewässers des WBV durch Leitungen ist ein Mindestabstand von 1,00m unter der Sohle und bei einer Parallelverlegung ein Mindestabstand von 3,00 m einzuhalten.

5.14

Die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung darf auch während der Bauphase nicht behindert werden.

5.15

Sollten bei den Arbeiten Drainanlagen angetroffen werden, sind diese in ihrer Funktion zu erhalten bzw. wiederherzustellen.

6. Naturschutzrechtliche Hinweis

Zu I.3.10.9 – nachträgliche Anpassung der Nebenbestimmung

Das Dezernat 45 des StALU VP behält sich vor, die zu enthaltenen Parameter der Protokoll-Tabelle anzupassen, falls sich seitens ProBat Änderungen an die Anforderungen der Protokolle ergeben.

7. Bodenschutzrechtliche Hinweise

7.1

Im Rahmen der planerischen Abwägung sind die Zielsetzungen und Grundsätze des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), in der zuletzt gültigen Fassung, und des Landesbodenschutzgesetzes (LBodSchG M-V) vom 04. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 759), in der zuletzt gültigen Fassung, zu berücksichtigen.

Danach haben Alle, die auf den Boden einwirken oder beabsichtigen, auf den Boden einzuwirken, sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen, insbesondere bodenschädigende Prozesse, nicht hervorgerufen werden. Mit dem Boden ist sparsam und schonend umzugehen. Flächenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Die DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ ist rechtlich verbindlich und zu beachten.

7.2

Treten während der Baumaßnahme Überschussböden auf oder ist es notwendig Fremdböden auf- oder einzubringen, so haben entsprechend § 7 BBodSchG die Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen.

Die Forderungen der §§ 6 bis 8 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 09. Juli 2021 (BGBl. I. S. 2598, 2716), in der zuletzt gültigen Fassung, sind zu beachten.

7.3

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand sind im Planungsgebiet keine Altlasten oder andere Bodenverunreinigungen bekannt.

8. Denkmalpflegerische Hinweise

8.1

Auf dem Flurstück 1 der Flur 3 der Gemarkung Dennin befindet sich das blaue Bodendenkmal, Fundplatz 4 der Gemarkung Dennin der Liste der Bodendenkmale des LK Vorpommern-Greifswald. Das Bodendenkmal wird vom beantragten Vorhaben nicht berührt.

8.2

Neben den geplanten Standorten der Windenergieanlagen sind auch Erdeingriffe durch dauerhafte und/oder temporäre Zuwegungen zu berücksichtigen.

8.3

Als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 Nr. 6 Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V) ist das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege zu beteiligen. (Anschrift: Landesamt für Kultur und Denkmalpflege, Domhof 4-5, 19055 Schwerin)

8.4

Gemäß § 7 Abs. 2 DSchG M-V gilt: Der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörden Vorpommern-Greifswald bedarf, wer in der Umgebung von Denkmalen Maßnahmen durchführen will, wenn hierdurch das Erscheinungsbild oder die Substanz des Denkmals erheblich beeinträchtigt wird.

Zudem ist im Zuge der Genehmigung § 7 Abs. 6 DSchG M-V zu beachten, welcher besagt: Erfordert die genehmigungspflichtige Maßnahme nach anderen gesetzlichen Bestimmungen eine Planfeststellung, Genehmigung, Erlaubnis, Bewilligung, Zulassung oder Zustimmung, so ersetzt diese Entscheidung die Genehmigung nach Absatz 1. Die nach Satz 1 zuständigen Behörden haben vor der Erteilung einer Genehmigung das Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Landesamt herzustellen. Kann das Einvernehmen nicht binnen vier Wochen hergestellt werden, so entscheidet die zuständige oberste Landesbehörde innerhalb von vier Wochen abschließend.

8.5

Um Verzögerungen während der Bauphase zu vermeiden, ist eine archäologische Voruntersuchung bzw. eine archäologische Begleitung des Bauvorhabens sinnvoll. Das gilt insbesondere, wenn die Auswirkungen des Vorhabens auf Bodendenkmale, wie in diesem Fall, nicht im Rahmen einer UVP ermittelt, beschrieben und bewertet worden sind. Eine Beratung zur archäologischen Voruntersuchung bzw. Begleitung von Bauvorhaben ist bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde und beim Landesamt für Kultur und Denkmalpflege, Domhof 4/5, 19055 Schwerin, erhältlich.

8.6

Die Information, ob zusätzlich im überplanten Bereich eine Betroffenheit für Teilflächen vorliegt, für die das Vorhandensein von Bodendenkmalen ernsthaft anzunehmen bzw. naheliegend ist oder sich aufdrängt, ist im Landesamt für Kultur und Denkmalpflege einzuholen.

10. Hinweise des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Grimmen

10.1

Im Vorhabensgebiet befinden sich Versorgungsanlagen des Zweckverbandes:

1. Trinkwasserleitung PE 63 nördlich der geplanten WEA 6 von der L31 kommend zur Versorgung der Deponie Stern.

10.2

Bei unvorhergesehener Annäherung mit Baumaßnahmen jeglicher Art an Ver- und Entsorgungsanlagen des Zweckverbandes Wasserver- und Abwasserbehandlung Anklam ist dieser umgehend zu informieren.

11. Hinweise zum Brandschutz

11.1 Zugänglichkeit und Flächen für die Feuerwehr

Die Anfahrt der Feuerwehr erfolgt über den öffentlichen Verkehrsraum. Durch die befestigten Zuwegungen und Kranstellflächen zur Errichtung der Windenergieanlagen ist die Zugänglichkeit für die Feuerwehr grundsätzlich gegeben.

11.2 Brandbekämpfung in der WEA

Die örtlich zuständige Feuerwehr ist nicht in der Lage, eine Brandbekämpfung in den Türmen, insbesondere nicht in den Generatorgondeln, durchzuführen. Einsatzhandlungen beschränken sich damit auf Absperrmaßnahmen und die Bekämpfung von Flächen- und Vegetationsbränden durch herabfallende brennende Anlagenteile, unter Beachtung der Eigensicherung.

12. Hinweise zum Katastrophenschutz

12.1

Im Kampfmittelkataster des Landes Mecklenburg-Vorpommern sind keine Eintragungen zu einer Kampfmittelbelastung im Bereich des vorliegenden Vorhabens, Gemarkung Dennin, Flur 3, Flurstücke 3, 1, Flur 4, Flurstücke 3/1, 6, 7, Flur 5, Flurstück 5, Flur 6, Flurstück 1/1 vorhanden.

12.2

Für den angrenzenden Bereich des Planfeststellungsverfahrens liegen keine Informationen zur Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie mit den Ergebnissen und Darstellungen Hochwassergefahren- und Risikokarte, potentielle Überflutungsflächen und Risikogebiete des Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern vor.

13. Hinweise der Abfallwirtschaft

13.1

Seit dem 01. August 2023 gilt die Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV). Die darin enthaltenen gesetzlichen Regelungen sind einzuhalten.

13.2

Die überarbeitete DIN 19731 „Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial und Baggergut“ ist rechtlich verbindlich und zu beachten.

13.3

Die Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen - Technischen Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (TR LAGA M20), sind nicht mehr anzuwenden.

14. Hinweis des Kataster- und Vermessungsamtes

Zur Fortführung des Liegenschaftskatasters ist der Eigentümer, Erbbau- und Nutzungsberechtigte von Grundstücken nach § 28 des Gesetzes über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (GeoVermG M-V) verpflichtet, die neuerrichteten oder in ihrem Grundriss veränderten Gebäude nach deren abschließender Fertigstellung auf seine Kosten von bei einem in Mecklenburg-Vorpommern zugelassenen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur oder dem zuständigen Kataster- und Vermessungsamt einmessen zu lassen.

Gem. Verwaltungsvorschrift zur Liegenschaftsvermessung in Mecklenburg-Vorpommern vom 15.09.2014, Nr. 4.4.1 kann der Gebäudebegriff gemäß § 22 Abs. 1 und 3 GeoVermG M-V im Sinne der ALKIS®-Terminologie auch Bauteile und Bauwerke umfassen und gilt daher auch für die beantragte bauliche Anlage.

15. Hinweise des Straßenbauamts Neustrelitz

15.1

Sofern bauliche Anpassungen in Bezug auf die verkehrliche Erschließung erforderlich werden, hat im Vorfeld eine Abstimmung mit der Straßenbauverwaltung zu erfolgen.

15.2

Die Erlaubnis zum Schwerlasttransport in seiner Gesamtheit wird gemäß § 29 Abs. 3 StVO zu gegebener Zeit unter Auflagen durch das Landesamt für Straßenbau und Verkehr erteilt. Abstimmungen diesbezüglich erfolgen in einem gesonderten Verfahren.

16. Hinweise der Bauordnung

16.1

Wird in den statischen Unterlagen eine Entwurfslebensdauer für die Windkraftanlagen festgelegt, ist diese in der Genehmigung zu berücksichtigen.

16.2

Die wiederkehrenden Prüfungen nach Abschnitt 15 der Richtlinie für Windenergieanlagen (DIBt) -Einwirkungen und Standsicherheitsnachweis für Turm und Gründung- in Verbindung mit dem begutachteten Wartungspflichtenbuch sowie die Einhaltung der in den Gutachten formulierten Auflagen sind durchzuführen.

16.3

Der Weiterbetrieb der WEA nach Ablauf der Entwurfslebensdauer kann durch festgelegte Prüfmethode, die den Weiterbetrieb der Windenergieanlagen gemäß dem aktuellen Stand der Technik ermöglichen, nachgewiesen werden. Die Sicherheit der WEA hinsichtlich der Aussage zur Standsicherheit hängt vom Umfang und Auswahl der Prüfmethode und der Probennahme, Durchführung und Bewertung des beauftragten Sachverständigen ab. Die bautechnische Zulassung ist unbefristet.

Im Auftrag

[Redacted Signature]

L. Müller

Abteilungsleiterin



Anlagen: 3 x Antragsordner

Antrag auf Genehmigung nach dem BImSchG der Prokon Renerative Energien eG im Windpark Dennin II (Register 1-7)

Antrag auf Genehmigung nach dem BImSchG der Prokon Renerative Energien eG im Windpark Dennin II (Register 8-14)

Antrag auf Genehmigung nach dem BImSchG der Prokon Renerative Energien eG im Windpark Dennin II (Register 16)

V. Rechtsgrundlagenverzeichnis

¹Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz), in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Juni 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 163)

²LBauO M-V - Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015, mehrfach geändert, §§ 48, 53 bis 56, 61 bis 63, 75 und 76 neu gefasst durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 26. Mai 2026 (GVObI. M-V S. 522)

³LuftVG – Luftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Februar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 40)

⁴NatSchAG M-V – Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 23. Februar 2010, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVObI. M-V S. 546)

⁵BNatSchG – Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2026 (BGBl. I S. 87)

⁶TA Lärm - Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) vom 26. August 1998 (GMBl. Nr. 26/1998 S. 503), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 1. Juni 2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)

⁷LAI-Hinweise – Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (WKA), Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI), Stand 30. Juni 2016

⁸FGW Technische Richtlinien für Windenergieanlagen, Teil 1: Bestimmung der Schallemissionswerte, in der derzeit gültigen Fassung, Herausgeber: Fördergesellschaft Windenergie e. V.

⁹BauVorIVO M-V - Verordnung über Bauvorlagen und bauaufsichtliche Anzeigen vom 10. Juli 2026, mehrfach geändert sowie § 2 neu gefasst durch Verordnung vom 30. November 2022 (GVObI. M-V S. 581)

¹⁰BauPrüfVO M-V -Verordnung über die Prüfsachverständigen, Prüfsachverständigen, Prüfingenieurinnen, Prüfingenieure, Prüfsachverständigen und die Prüfung technischer Anlagen vom 14. April 2016, zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Juni 2021 (GVObI. M-V S. 1019, ber. S. 1713)

¹¹ProdSG – Produktionssicherheitsgesetz vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146, 3147), zuletzt geändert durch Artikel 1 vom 03. Februar 2026 I Nr. 29

¹²ProdSV – Neunte Verordnung zum Produktionssicherheitsgesetz (Maschinenverordnung) vom 12. Mai 1993 (BGBl. I S. 704) in der Fassung vom 28. September 1995 (BGBl. I S. 1213), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 2. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 54)

¹³BetrSichV - Betriebssicherheitsverordnung vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 347)

¹⁴ArbSchG - Arbeitsschutzgesetz vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2025 (BGBl. I S. 369)

¹⁵GefStoffV - Gefahrstoffverordnung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 337; 2026 I Nr. 44)

¹⁶ArbStättV - Arbeitsstättenverordnung vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 109)

¹⁷DSchG M-V – Denkmalschutzgesetz 6. Januar 1998, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2025 (GVOBl. M-V S. 731)

¹⁸KampfmVO M-V - Kampfmittelverordnung M-V vom 14. Juni 2024

¹⁹VwKostG M-V – Verwaltungskostengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 04. Oktober 1991 (GVOBl. M-V S. 366, ber. S. 435), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2024 (GVOBl. M-V S. 617, 621)

²⁰VwGO - Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. Mai 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 152)

²¹4. BImSchV - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)

²²LwUmwuLBehV MV – Landesverordnung über die Errichtung von unteren Landesbehörden der Landwirtschafts- und Umweltverwaltung vom 3. Juni 2010, zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. März 2023 (GVOBl. M-V S. 563)

²³ImmSchZustLVO M-V – Landesverordnung über die Zuständigkeit der Immissionsschutzbehörden (Immissionsschutz-Zuständigkeitslandesverordnung) vom 12. Februar 2015, zuletzt geändert durch Verordnung vom 01. Juni 2017 (GVOBl. M-V S. 114)

²⁴WAbstVO - Verordnung zur Bestimmung von Ausnahmen bei der Einhaltung des Abstandes baulicher Anlagen zum Wald (Waldabstandsverordnung - WAbstVO M-V) vom 01. Februar 2025 (GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 790-2-30, GVOBl. M-V Nr. 4 2025, S. 55)

²⁵ImmSchKostVO M-V – Kostenverordnung Amtshandlungen beim Vollzug der Immissionsschutzgesetze und ihrer Durchführungsverordnungen vom 12. Dezember 2018 (GVOBl. M-V 2018, 430), zuletzt geändert durch Verordnung vom 02. Mai 2022 (GVOBl. M-V S. 286)

²⁶Schallimmissionsprognose Bericht Nr.: SG-4611-260213-Rev.02 vom 13.02.2026

²⁷BauStellV – Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 337)